

Oskar Mulej

DIE VOLKSSCHUTZGESETZESANTRÄGE DER SUDETEN- DEUTSCHEN PARTEI VON 1937 ALS BEISPIEL NICHT-TERRITORIALER AUTONOMIEKONZEPTE

Eine ideengeschichtliche Analyse

Im April 1937 brachte die Sudetendeutsche Partei Gesetzesanträge im tschechoslowakischen Parlament vor, die eine nationale Autonomie anstrebten. Zusammengefasst unter dem Titel „Volksschutzgesetze“ sollten diese Entwürfe die rechtliche Grundlage für eine weitreichende Reorganisation des Staates entlang nationaler Linien schaffen. Diese Gesetzesentwürfe basierten, so die These dieses Beitrags, auf einem nicht-territorialen Prinzip und lassen sich daher als Beispiel nicht-territorialer Autonomie (NTA) ansehen.¹

Angesichts der zentralen Rolle von Territorialität in den Zielsetzungen deutscher Politik in den böhmischen Ländern, insbesondere vertreten durch die Sudetendeutsche Partei (SdP), sollen diese Gesetzesanträge im Folgenden hinsichtlich ihrer ideengeschichtlichen Einflüsse systematisch erörtert werden. Es wird der Genese nachgegangen, welche im Sinne eines Ideentransfers den postulierten nicht-territorialen Charakter der Gesetzesentwürfe ermöglichte. Im Fokus stehen dabei die Urheber der Gesetzestexte und ihr Umfeld, vorwiegend aus Rechtsexperten bestehend. Aus welchen Gründen entschied sich die SdP, ihre Autonomieforderungen auf das Personalprinzip zu gründen? Gefragt wird dabei nicht hauptsächlich nach den unmittelbaren politischen Faktoren und Beweggründen der SdP. Aufgezeigt werden soll vielmehr, dass deren nicht-territorialer Charakter auf tieferliegende ideologische Gründe zurückzuführen ist und von einer spezifisch illiberalen und völkischen Konzeption von kollektiven Rechten, von Nationalität und der Beziehung der Volksgruppe zur Staatlichkeit untermauert wurde.

Der Aufsatz gliedert sich in fünf Abschnitte. Zunächst werden die staats- und völkerrechtlichen Grundkonzepte Territorial- und Personalprinzip vorgestellt und ihr Zusammenspiel in der nationalen Politik der böhmischen Länder überblicksweise veranschaulicht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den deutschen Autonomieforderungen in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Im zweiten Abschnitt werden die Gesetzesentwürfe der SdP aus dem Jahr 1937 vorgestellt und als Beispiel illiberaler, völkischer Anpassung nicht-territorialer Autonomie diskutiert. Das zentrale Anliegen dieses Beitrags wird im dritten Teil ausgeführt: Hier

¹ Die Forschung zu diesem Beitrag wurde durch das Projekt „Non-territorial Autonomy. History of a Travelling Idea“ unter der Fördervereinbarungsnummer 758015 vom Europäischen Forschungsrat (ERC) im Rahmen des Horizon 2020 Forschungs- und Innovationsprogramms der Europäischen Union gefördert.

wird der grundlegend nicht-territoriale Charakter der Volksschutzgesetze und deren intellektueller Hintergrund näher erläutert. Der Fokus liegt dabei auf der Frage, wie und durch wen die Idee von NTA an diesen eher ungewöhnlichen Ort kommen konnte, denn nicht-territoriale Autonomie war in früheren Fällen meist von Links konzeptualisiert worden und die sudetendeutsche Nationalitätenpolitik traditionell stark territorial geprägt gewesen. Die Abschnitte vier und fünf stellen zwei vermutliche Hauptquellen vor. Durch den Blick in die Vorläufertexte wird gezeigt, dass die Entscheidung der SdP, bei ihren Autonomieforderungen das Personalprinzip vorzuziehen, durch Ideologie und tiefergehende theoretische Überlegungen bedingt war.

*Das Zusammenspiel von Territorial- und Personalprinzip
in den böhmischen Ländern*

Auch wenn in der Praxis zwischen dem Territorial- und dem Personalprinzip eine gewisse Schnittmenge besteht und beide Prinzipien Rechte auf kollektiver Grundlage gewähren, sind sie doch in der allgemein gültigen rechtsgeschichtlichen Definition als konträr zu verstehen. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Gruppe und somit nationale Rechte sind im Falle des Territorialprinzips an den Ort geknüpft (bspw. Siedlungsgebiet). Das Personalprinzip dagegen versteht eine entsprechende Volksgruppe innerhalb eines Staatsgebiets an sich als Träger von Autonomie, unabhängig vom Wohnsitz der einzelnen Mitglieder. Grundlage hierfür ist die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, die als solche als Person öffentlichen Rechts anerkannt wird. Die wahrscheinlich genaueste Definition des Personalprinzips stammt von dem altösterreichischen Rechtswissenschaftler Josef Lukas, lange Jahre tätig an der Universität Czernowitz, der im Jahr 1908 schrieb, das Personalprinzip gelte dann, „wenn für ein und dasselbe Gebiet eine nach nationalen Gesichtspunkten gesonderte rechtliche Behandlung angeordnet wird,“ was entweder die „Festsetzung eines national geschiedenen Status“ oder „Unterwerfung unter national getrennte Organe“ beinhalte.²

Die Ursprünge des Personalprinzips reichen bis in die Antike zurück und Vorläufer lassen sich auch in der europäischen Vormoderne finden. Moderne Formen der Autonomie entwickelten sich jedoch erst im Zeitalter des Nationalismus und der Massenpolitik. Der späten Habsburgermonarchie und speziell der modernen Geschichte der böhmischen Länder in der zweiten Hälfte des 19. und ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts kommt dabei eine besondere Rolle zu, war sie doch sowohl

² Vgl. Lukas, Josef: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 2 (1908) 333-405, hier 334, 359. Zu nicht-territorialer Autonomie allgemein siehe: Coakley, John (Hg.): Non-Territorial Autonomy in Divided Societies. Comparative perspectives. London, New York 2017 (The Association for the Study of Nationalities); Nimni, Ephraim/Osipov, Alexander/Smith, David J. (Hgg.): The Challenge of Non-Territorial Autonomy. Theory and Practice. Oxford 2013 (Nationalisms Across the Globe 13); Osipov, Alexander/Malloy, Tove H./Vizi, Balázs (Hgg.): Managing Diversity through Non-Territorial Autonomy. Assessing Advantages, Deficiencies and Risks. Oxford 2015.

vom Nationalitätenkampf als auch von anhaltenden Versuchen, diesen einzudämmen, gekennzeichnet. Letzteres zeigt sich in den aufkommenden austromarxistischen Ideen und Programmen von Karl Renner und Otto Bauer zur Neuorganisation des Reiches auf Grundlage der Gewährung kultureller und sprachlicher Autonomie.³ Auch die bekannten Ausgleichs von Mähren, Galizien, der Bukowina oder Budweis (České Budějovice) beinhalten wichtige nicht-territoriale Elemente wie nationale Kataster (Register aller Angehörigen einer bestimmten Nationalität) und nationale Kurien (national getrennte Wählerlisten).⁴ Neben dem nie umgesetzten böhmischen Ausgleich (1871),⁵ von dem nur die nach Nationalitäten getrennten Schulräte eingeführt wurden, stellen der Mährische Ausgleich von 1905⁶ und die

³ *Synopticus* [Karl Renner]: Staat und Nation. Zur österreichischen Nationalitätenfrage. Staatsrechtliche Untersuchung über die möglichen Principien einer Lösung und die juristischen Voraussetzungen eines Nationalitäten-Gesetzes. Wien 1899; *Springer*, Rudolf [Karl Renner]: Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Leipzig, Wien 1902; *Renner*, Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. In besonderer Anwendung auf Oesterreich. Zugleich zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von des Verfassers Buch „Der Kampf der österreichischen Nation um den Staat“. Wien, Leipzig 1918; *Bauer*, Otto: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. Wien 1907.

⁴ Siehe *Kuzmany*, Bőries: Habsburg Austria. Experiments in Non-territorial Autonomy. In: *Ethnopolitics* 15 (2016) 1, 43-65; *Fasora*, Lukáš/*Hanuš*, Jiří/*Malíř*, Jiří (Hgg.): Moravské vyrovnání z roku 1905. Možnosti a limity národnostního smíru ve střední Evropě [Der Mährische Ausgleich von 1905. Möglichkeiten und Grenzen für einen nationalen Ausgleich in Mitteleuropa]. Brno 2006 (Edice Země a kultura ve Střední Evropě 3); *Glassl*, Horst: Der Mährische Ausgleich. München 1967 (Veröffentlichungen des Sudetendeutschen Archivs in München 1); *Kelly*, Mills T.: Last Best Chance or Last Gasp? The Compromise of 1905 and Czech Politics in Moravia. In: *Austrian History Yearbook* 34 (2003) 279-301; *Kotzian*, Otrfied: Der Bukowina-Ausgleich 1910. Beispiel einer Lösung ethnisch-religiöser Konflikte. In: *Feleszko*, Kazimierz/*Molas*, Jerzy (Hgg.): Bukowina. Wspólnota kultur i języków [Bukowina. Gemeinschaft der Kulturen und Sprachen]. Warszawa 1992, 11-18; *Kuzmany*, Bőries: Der Galizische Ausgleich als Beispiel moderner Nationalitätenpolitik? In: *Haid*, Elisabeth/*Weismann*, Stephanie/*Wöller*, Burkhard (Hgg.): Galizien. Peripherie der Moderne – Moderne der Peripherie? Marburg 2013 (Tagungen zur Ostmitteleuropaforschung 31) 123-141; *Lesue*, John: Der Ausgleich in der Bukowina von 1910. Zur österreichischen Nationalitätenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg. In: *Brix*, Emil/*Fröschl*, Thomas/*Leidenfrost*, Josef (Hgg.): Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag. Graz, Wien 1991, 113-144.

⁵ Siehe *Menger*, Max: Der böhmische Ausgleich. Stuttgart 1891; *Waldstein-Wartenberg*, Berthold: Der letzte Ausgleichsversuch in Böhmen vor dem Ersten Weltkrieg. In: *Der Donauraum* 4 (1959) 2, 65-81; *Kazbunda*, Karel: Pokusy rakouské vlády o Český vyrovnání [Bemühungen der österreichischen Regierung um einen Böhmisches Ausgleich]. In: *Český časopis historický* 27 (1921) 94-134, 353-412; *Kazbunda*, Karel: Ke zmaru českého vyrovnání [Zum Scheitern des Böhmisches Ausgleichs]. In: *Český časopis historický* 37 (1931) 512-573.

⁶ Vgl. *Binder*, Harald: Galizische Autonomie - ein streitbarer Begriff (sic) und seine Karriere. In: *Fasora/Hanuš/Malíř* (Hgg.): Moravské vyrovnání 239-266 (vgl. Anm. 4); *Kelly*: Last Best Chance 279-301 (vgl. Anm. 4); *Glassl*: Der Mährische Ausgleich (vgl. Anm. 4). Für die Adaption des nie umgesetzten Ausgleichs vgl. *Malíř*, Jiří: „Druhé“ moravské vyrovnání z roku 1914 [Der „Zweite“ Mährische Ausgleich aus dem Jahr 1914]. In: *Fasora/Hanuš/Malíř* (Hgg.): Moravské vyrovnání 87-102 (vgl. Anm. 4).

Einigung in Budweis (České Budějovice) 1914⁷ die eindeutigsten Beispiele für einen nicht-territorialen Lösungsansatz dar.

Mit dem Zerfall des Habsburgerreiches nach dem Ende des Ersten Weltkrieges verschob sich die Nationalitätenfrage: Nun stand die Beziehung zwischen der Staatnation und den nationalen Minderheiten im Fokus. Die komplexe ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung, nunmehr der Ersten Tschechoslowakischen Republik, machte weiterhin vielfältige Lösungsansätze nötig. Vor allem jene, die im Rahmen der deutschen Minderheitenpolitik entstanden, beinhalteten bemerkenswerte, teilweise nicht-territoriale Regelungen. Bereits 1919 brachte Josef Seliger, Vorsitzender der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der Tschechoslowakischen Republik (DSAP), die Forderung einer Verfassungsreform vor, die die Einführung autonomer nationaler Körperschaften beinhalten sollte.⁸ Auch der Plan von Ludwig Spiegel,⁹ Vorsitzender der Deutschen Demokratischen Freiheitspartei (DDFP), strebte nicht-territoriale Autonomie an. Seine Partei adressierte deutschsprachige Menschen außerhalb des kompakten deutschen Siedlungsgebiets (besonders Prag und Brünn) und nicht-territoriale Autonomie stellte demnach eine relevante Option dar.

In den 1920er-Jahren forderte die Deutsche Christlich-Soziale Volkspartei (DCSVP) nationale Selbstverwaltung auf lokaler Ebene. Dieses grundsätzlich territoriale Übereinkommen war jedoch zusätzlich auf staatlicher Ebene (durch Aufteilung der Regierungsämter nach nationalem Schlüssel) wie auch auf Länderebene (durch nationale Kataster und nationale Kurien) gesichert.¹⁰ Darüber hinaus zeigte auch Franz Jesser Vorteile nicht-territorialer Regelungen auf. Jesser war bekanntes Mitglied der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (DNSAP), einer Partei, die sonst ganz eindeutig territoriale Formen der Selbstverwaltung vertrat.¹¹ Bereits 1917 brachte der Politiker Vorbehalte gegenüber Woodrow Wilsons Prinzip der „Self-Determination“ vor. Das amerikanische Verständnis von Nation „beruhe nicht

⁷ Siehe King, Jeremy: *Budweisers into Czechs and Germans. A Local History of Bohemian Politics. 1848-1948*. Princeton/New Jersey 2002, 137-147.

⁸ Lipscher, Ladislav: Die parteipolitische Struktur der Minderheiten und ihre staatsrechtlichen Vorstellungen zur Lösung der nationalen Frage in der Tschechoslowakei (1918-1930). In: *Bohemia* 22 (1981) 2, 342-380, hier 349; Vierling, Birgit: Kommunikation als Mittel politischer Mobilisierung. Die Sudetendeutsche Partei (SdP) auf ihrem Weg zur Einheitsbewegung in der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1933-1938). Marburg 2014 (Studien zur Ostmitteleuropaforschung 27). Siehe auch Zeßner, Klaus: Josef Seliger und die nationale Frage in Böhmen. Eine Untersuchung über die nationale Politik der deutschböhmisches Sozialdemokratie 1899-1920. Stuttgart 1976.

⁹ Lipscher: Die parteipolitische Struktur der Minderheiten 346 f. (vgl. Anm. 8).

¹⁰ Houžvička, Václav: *Czechs and Germans, 1848-2004. The Sudeten Question and the Transformation of Central Europe*. Praha 2015, 147.

¹¹ Vgl. Krebs, Hans: Der Kampf um die sudetendeutsche Autonomie. Aussig 1933, 20, 37, 61-64. Siehe auch Beran, Ladislav Josef: Odepřená integrace. Systémová analýza sudetoněmecké politiky v Československé republice 1918-1938 [Verweigerte Integration. Eine Systemanalyse der sudetendeutschen Politik in der Ersten Tschechoslowakischen Republik 1918-1938]. Praha 2009 (Edice Testis 2) 100.

auf volklicher, sondern auf territorialer Grundlage.“¹² Auch später wies er vehement auf die ungelösten Interessenkonflikte „zwischen den deutschen Inseln, der Sprachgrenze, den schmalen Streifen (eines ethnisch homogenen) [...] Gebiets und den breite(n) [...] Blöcken“ hin.¹³

Den angeführten Forderungen nach Autonomie ist gemein, dass sie territoriale und nicht-territoriale Ansätze kombinierten. Im Grundsatz vertraten die Pläne Seligers und Spiegels, der DCSVP und Jessers das Territorialprinzip, da als Autonomieträger immer eine territoriale Einheit angeführt wurde und sie lediglich durch gewisse nicht-territoriale Bestimmungen ergänzt wurden. Diese bezogen sich ausschließlich auf die außerhalb der kompakten Siedlungsgebiete wohnenden Deutschen. Angesichts der mehrheitlich homogenen deutschen Siedlungsgebiete im böhmischen Teil der Tschechoslowakei, wie auch aufgrund der Geschichte der deutschen Nationalitätenpolitik, ist dieser Fokus auf Territorialität nicht überraschend. Gerade aus diesem Grund stellen die „Volksschutzgesetze“ von 1937 eine außergewöhnliche Ausnahme dar. Der vom Umfeld der SdP, einer Partei, die den sudetendeutschen Nationalismus programmatisch vertrat, eingereichte Gesetzesentwurf weist deutlich autonomistische Züge auf, denen das Personalprinzip als Grundlage und nicht nur als Ergänzung diene.

Die „Volksschutzgesetze“ von 1937 als illiberale, völkische Anpassung der NTA

Die 1933 als Sudetendeutsche Heimatfront (SHF) gegründete SdP war zunächst eine sehr heterogene Zusammensetzung von nationalistischen Gruppierungen mit unterschiedlichsten ideologischen Orientierungen.¹⁴ Sie war keine gewöhnliche Partei, sondern verstand sich als Vertretung aller Deutschen im Staat, wobei sie ideologisch die sudetendeutsche „Volksgemeinschaft“ zu realisieren suchte.¹⁵ Dieser Repräsentationsanspruch erhielt mit dem Wahlergebnis von 1935 seine Bestätigung: Erstmals als Sudetendeutsche Partei angetreten, erhielt sie auf Anhieb zwei Drittel der Stimmen der deutschen Wählerschaft und ging damit als stärkste Kraft aus den tschechoslowakischen Parlamentswahlen hervor.

¹² Kracik, Jörg: Die Politik des deutschen Aktivismus in der Tschechoslowakei 1920-1938. Frankfurt am Main, Wien 1999 (Europäische Hochschulschriften: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 833) 71.

¹³ Jesser, Franz: Die nationale Frage in den Sudetenländern. In: Der Weg 1 (1929) 1-11, hier 10. Vgl. auch Lipscher: Die parteipolitische Struktur der Minderheiten 349 f. (vgl. Anm. 8).

¹⁴ Vgl. Gebel, Ralf: Zwischen Volkstumskampf und Nationalsozialismus. In: Bohemia 38 (1997) 2, 376-385, hier 376; Vierling: Kommunikation als Mittel politischer Mobilisierung 98 (vgl. Anm. 8). Bezüglich der politischen Orientierung der SdP siehe die Debatte: Die Sudetendeutsche Heimatfront (Partei) (1933-1938). Zur Bestimmung ihres politisch-ideologischen Standortes. In: Bohemia 38 (1997) 2, 357-385 und 39 (1998) 1, 96-109.

¹⁵ Vgl. NN: Sudetendeutsche Heimatfront. Idee, Arbeit, Wille statt Programm und Worte. In: Die Junge Front. Sudetendeutsche unabhängige Monatshefte für Politik und Erziehung 4 (1933) 10-11, 317-321.

Die SHF/SdP präsentierte sich selbst auch als politische Kraft, die den alten Gegensatz zwischen ‚Aktivismus‘ und ‚Negativismus‘ überwunden hatte. Obwohl sie die Tschechoslowakei als Staat anerkannte und sich loyal gegenüber staatlichen Institutionen gab, stellte sie die Anerkennung der Deutschen als konstitutive Nation als die Grundvoraussetzung für eine Kooperation mit staatlichen Einrichtungen dar. Die angestrebte Neuordnung des Staates vermittelten führende Vertreter der SdP als *conditio sine qua non* für eine parlamentarische Zusammenarbeit. So nutzte der Parteivorsitzende Konrad Henlein bei der ersten öffentlichen Erklärung 1933 Begriffe wie „Volkspersönlichkeit“¹⁶ – ein Jahr später sprach er bei einer Kundgebung in Böhmisches Leipa (Česká Lípa) von der Neuorganisation der Tschechoslowakei als Nationalitätenstaat bestehend aus sogenannten Volkskörperschaften, die als „Selbstverwaltungskörperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter“¹⁷ konstituiert werden sollten. Damit nutzte die SHF/SdP seit ihrer Gründung Topoi, die an das Personalprinzip erinnern.

Der Wendepunkt kam im Februar 1937, nachdem andere parlamentarische Parteien der deutschen Minderheit, die aktivistischen Parteien (DSAP, DCSVP und der Bund der Landwirte – BdL), eine Einigung mit der Regierung erzielten. Im Rahmen des sogenannten Februarabkommens wurden der deutschen Volksgruppe gewisse Zugeständnisse versprochen. Das betraf vor allem eine proportionale Repräsentation in der Verwaltung sowie in öffentlichen Betrieben und staatlichen Unternehmen. Die Regierung kündigte an, mehr Mittel in Landesteile mit deutscher Mehrheitsbevölkerung fließen zu lassen, vor allem um die dortige Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.¹⁸

Als unmittelbare Reaktion auf diese Einigung¹⁹ verkündete Konrad Henlein die Absicht seiner Partei, eine weitreichendere und dauerhafte Lösung für das Nationalitätenproblem in Form einer „völkischen Selbstverwaltung“ zu entwickeln und vorzubringen. Während die Versprechen der Regierung an die aktivistischen Parteien bloß administrative Maßnahmen beinhalteten, die jede nachfolgende Regierung problemlos widerrufen hätte können, betonte Henlein die Notwendigkeit rechtlicher Lösungen. In seiner Rede auf dem Parteitag in Aussig (Ústí nad Labem) am 28. Februar 1937²⁰ stellte er die Grundprinzipien vor, auf welchen eine derartige

¹⁶ Henlein, Konrad: Der Ruf zur Sammlung, 01.10.1933. In: Jahn, Rudolf (Hg.): Konrad Henlein spricht. Reden zur politischen Volksbewegung der Sudetendeutschen. Karlsbad, Leipzig 1937, 9-10, hier 10.

¹⁷ Ders.: Die staatspolitischen Erklärungen der Bewegung Konrad Henleins. In: Jahn (Hg.): Konrad Henlein spricht 22-41, hier 35 (vgl. Anm. 16).

¹⁸ Zum Februarabkommen siehe Kracík: Die Politik des deutschen Aktivismus 342f. (vgl. Anm. 12); Kučera, Jaroslav: Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918-1938. München 1999 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 43) 145-149; Haslinger, Peter: Nation und Territorium im tschechischen politischen Diskurs 1880-1938. München 2010 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 117) 400.

¹⁹ Leoncini, Francesco: Die Sudetenfrage in der Europäischen Politik. Von den Anfängen bis 1938. Essen 1988, 118; Wiskemann, Elizabeth: Czechs and Germans. A Study of the Struggle in the Historic Provinces of Bohemia and Moravia. London 1938, 257.

²⁰ Henlein, Konrad: Völkische Selbstverwaltung für das Sudetendeutschum! (Haupttagung in

Lösung basieren sollte. Jede Volksgruppe der Tschechoslowakei sollte juristisch als „Person des Öffentlichen Rechts mit einheitlicher Vertretung“ anerkannt werden. Er betonte vor allem die Notwendigkeit nationaler Kataster, die die „Zusammenfassung der Angehörigen einer Nation auf Grund persönlicher völkischer Zugehörigkeit“ ermöglichten. Das Anlegen eines Katasters sah er als „unerläßliche Voraussetzung für die gerechte Gestaltung der Selbstverwaltung“²¹ an. Dabei betonte er, dass diese Form der Selbstverwaltung der Einheit des Staates nicht widerspreche, da kein Staatsgebiet einen Sonderstatus beanspruche. Gleichzeitig sahen seine Forderungen auch den „Schutz unserer Heimat und Garantie unserer Volkstumsgrenze“²² vor und waren damit gänzlich im Einklang mit den Positionen, welche die SdP-Führung während der vorherigen zwei Jahre vertreten hatte.²³

Zwei Monate später, am 27. April, wurden Henleins Ankündigungen in die Tat umgesetzt und in Form von sechs Gesetzesentwürfen im tschechoslowakischen Parlament vorgebracht.²⁴ Bekannt als „Volksschutzgesetze“ (Titel des ersten Entwurfs) sollte diese angestrebte Gesetzesänderung in der Tschechoslowakei ansässige nationale Gruppen als getrennte rechtliche Einheiten festlegen. Die drei letzteren Gesetzesentwürfe²⁵ zielten vor allem darauf ab, eine rechtliche Grundlage für die zentralen Vereinbarungen aus dem Februarabkommen zu schaffen während die ersten drei Gesetzesentwürfe zentrale Bestimmungen zur nationalen Autonomie beinhalteten und für Auseinandersetzungen mit der tschechoslowakischen Regierung und tschechischen Rechtsexperten sorgten.²⁶

Aussig am 28. Feber 1937). In: *Tscherne*, Ernst (Hg.): Heim ins Reich. Reden aus den Jahren 1937 und 1938. Reichenberg 1939, 7-21.

²¹ *Ebenda* 18 f.

²² *Ebenda* 20.

²³ *Cornwall*, Mark: The Devil's Wall. The Nationalist Youth Mission of Heinz Rutha. Cambridge/Massachusetts 2012, 215.

²⁴ Národní archiv České republiky (Nationalarchiv der Tschechischen Republik, im folgenden CZ-NA), NAD 503 Sudetoněmecká strana 1933-1938, K. 52, Volksschutzgesetze – Volltext der Anträge mit Begründungen. Der gesamte Text mit Begründungen wurde in der Juniausgabe der Zeitschrift „Nation und Staat“ veröffentlicht: Vgl. *von Uexküll*, Ferdinand (Hg.): Die sechs sudetendeutschen Gesetzesanträge vom 27. April. In: *Nation und Staat* 10 (1937) 9, 578-592 bzw. später auch in *Jakabffy*, Elemér (Hg.): Wie die Sudetendeutschen ihre Lage im tschechoslowakischen Staat zu regeln wünschen. In: *Glasul Minorităților* 16 (1938) 3-4, 40-62 und 5, 70-80. Die tschechische Übersetzung befindet sich in den Sitzungsprotokollen des tschechoslowakischen Abgeordnetenhauses.

²⁵ Vgl. CZ-NA, NAD 503 Sudetoněmecká strana 1933-1938, K. 52, Volksschutzgesetze – Volltext der Anträge mit Begründungen: Gesetz über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Verbände für Schäden, die durch ihre Organe bei Ausübung der Amtswirksamkeit verursacht werden gemäß § 92 der Verfassungsurkunde vorgelegt von Karl Hermann Frank; Gesetz zur Verwirklichung des in den §§ 106 und 128 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes vorgelegt von Karl Hermann Frank; Gesetz über das Klagerecht vor dem Verfassungsgericht vorgelegt von Ernst Kundt.

²⁶ *Tóth*, Andrej/*Novotný*, Lukáš/*Stěhlík*, Michal: Národnostní menšiny v Československu 1918-1938. Od státu národného ke státu národnostnímu? [Nationale Minderheiten in der Tschechoslowakei 1918-1938. Vom National- zum Nationalitätenstaat?] Praha 2012 (Opera Facultatis Philosophicae Universitatis Carolinae Pragensis 13) 366.

Für den Zweck des Beitrags sollen die ersten drei Anträge nun genauer vorgestellt werden. Zentral war der erste, von Ernst Kundt vorgebrachte „Antrag auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Volkstumsrechte durch Bildung von Verbänden öffentlichen Rechts“, kurz „Volksschutzgesetz“²⁷. Demgemäß sollte jede in der Tschechoslowakei ansässige Volksgruppe jeweils einem nationalen Verband unterstellt werden, der als juristische Person öffentlichen Rechts konstituiert werden sollte. Diese Verbände sollten sich zunächst aus den Abgeordneten jeder Volksgruppe zusammensetzen, die gleichzeitig den Vorstand des Verbandes bilden sollten. Dieser Vorstand sollte einen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen, welche das Mandat erhalten sollten, die Volksgruppe und deren Interessen gegenüber dem Staat und den anderen nationalen Verbänden zu vertreten; wohlgemerkt ohne Mitglied des Parlaments zu sein, was explizit verboten werden sollte. Nach der Konsolidierung sollte der Verband sämtliche Staatsbürger der entsprechenden Nationalität erfassen, was durch die Eintragung aller tschechoslowakischen Staatsbürger in nationale Kataster umgesetzt werden sollte.

Gemäß dem Antrag „Gesetz betreffend die Volkszugehörigkeit der Staatsbürger und die nationalen Kataster“, als zweiter Entwurf durch Fritz Köllner vorgebracht,²⁸ sollte jeder volljährige Staatsbürger verpflichtet werden, sich in einen Kataster einzuschreiben und damit einmalig und unwiderruflich seine Volkszugehörigkeit zu erklären. Die Bekennung zu einer Volksgruppe konnte nicht nach freier Entscheidung erfolgen, sondern sollte „ehrlich“²⁹ sein und mit „der nationalen Zugehörigkeit von Geburt an“³⁰ übereinstimmen. Praktisch gesehen hieß das, sie musste der in der Familie verwendeten Sprache entsprechen und bei Kindern aus gemischten Ehen in der Regel der Volkszugehörigkeit des Vaters folgen. In strittigen Fällen sollte die Eintragung per Beschluss durch Katastergerichte vorgenommen werden können. Die nationalen Kataster und damit die Mitgliedschaft in den nationalen Verbänden sollte als Instrument fungieren, die Nationalität aller künftigen Generationen ein für alle Mal zu bestimmen. Der Wiener Jurist und spätere Rektor der Universität Münster, Karl Gottfried Hugelmann, legitimierte diese Pläne als Anhänger eines großdeutschen Nationalsozialismus rechtstheoretisch, indem er sie als eine „Überwin-

²⁷ Poslanecká sněmovna NSRČ [Archiv des Tschechoslowakischen Abgeordnetenhauses]. 1937, IV. volební období [1937, IV. Amtszeit]. 5. zasedání [5. Sitzung]. Překlad [Übersetzung]. 897. Návrh poslance E. Kundta na vydání zákona na ochranu národnostních práv zřízením veřejnoprávních svazů (zákon na ochranu národnosti). [897. Antrag des Abgeordneten E. Kundt für ein Gesetz zum Schutze der nationalen Rechte durch Bildung von öffentlichen Verbänden (Volksschutzgesetz)].

²⁸ Poslanecká sněmovna NSRČ. 1937. IV. volební období. 5. zasedání. Překlad. Návrh poslance dr Köllnera na vydání zákona o národnostní příslušnosti státních občanů a o národnostních katastrech [Antrag des Dr. Köllner für ein Gesetz über die Nationale Zugehörigkeit der Staatsbürger und die nationalen Kataster].

²⁹ *Swoboda*, Ernst: Ehrliches und volksnahes Recht. In: *NN*: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn 1938, 7-32.

³⁰ CZ-NA, NAD 503, K. 52, Volksschutzgesetze – Volltext der Anträge mit Begründungen.

dung der subjektiven und der objektiven Theorie in einer höheren Synthese“ bezeichnete.³¹

Die nationalen Verbände, bzw. genauer deren Führungsorgane, sollten durch die enge Bindung an die Abgeordneten ein volles Mandat erhalten und de facto Nationalitätenpolitik betreiben und das innere Leben ihrer Volksgruppe hinsichtlich der Bereiche Kultur, Bildung, Soziales und Wirtschaft politisch steuern. Ihre Kompetenzen und Befugnisse waren weitreichend. Obwohl die Machtkompetenz der Verbände nicht genau definiert wurde³² – in den Gesetzesentwürfen war lediglich von einem „übertragenen Wirkungskreis“ die Rede – war offensichtlich, dass Legislative wie Exekutive indirekt kontrolliert werden sollten.³³ Zwangsorganisationen ständischer Art sollten, wie im ersten Gesetzesentwurf vorgesehen, für die Durchführung sorgen.

„Das Gesetz betreffend den Schutz gegen jede Art von Entnationalisierung“, vorgelegt von Rudolf Sandner,³⁴ sah den „Schutz des nationalen Besitzstands“ vor. Damit sollte diese alte nationalistische Kampfpapare wieder an Bedeutung gewinnen und der nationale Besitzstand erstmals den Status einer Rechtskategorie erlangen, die einen konkreten strafrechtlichen Schutz fordernden Gegenstand bezeichnete. Materielles Eigentum umfasste dabei nicht nur Grundbesitz oder Fabriken und Unternehmen, sondern erstreckte sich auch auf einzelne Arbeitsplätze: War ein Arbeitsplatz von einem Angehörigen einer Volksgruppe bereits mehr als zwanzig Jahre besetzt, sollte er automatisch in den nationalen Besitzstand der Volksgruppe übergehen.

Zusammengenommen verbanden die „Volksschutzgesetze“ weitreichende nationale Autonomie mit Elementen eines Konkordanzsystems in Form einer Gliederung des Parlaments nach Nationalitäten, des strikten Proporz in allen staatlichen Institutionen und öffentlichen Unternehmen. Gleichzeitig ließen sie die Frage nach den Befugnissen zentraler staatlicher Institutionen und deren zukünftiger Rolle gänzlich unbeantwortet, wobei das Ziel des Machtbaus deutlich erkennbar war. Vor allem das Parlament wäre *de facto* in nationale Vertretungen aufgeteilt worden und hätte nur noch *de jure* seine verfassungsgemäße Funktion als zentrales Repräsentationsorgan der Staatsbevölkerung erfüllt.

Die SdP-Anträge hätten zudem weitreichende Auswirkungen auf die innere Struktur des Staates und seine Funktionsweise gehabt. Nicht nur wäre der Tschecho-

³¹ Hugelmann, Karl Gottfried: Verbände öffentlichen Rechtes zum Schutze der Volkstumsrechte. In: Nation und Staat 10 (1937) 9, 566-571.

³² Osterkamp, Jana: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920-1939). Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem. Frankfurt am Main 2009 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 243) 217.

³³ Ebenda 220.

³⁴ Poslanecká sněmovna NSRČ. 1937. IV. volební období. 5. zasedání. Překlad. Návrh poslanců R. Sandnera, inž. F. Künzla, inž. E. Peschky na vydání zákona na ochranu proti jakémukoliv způsobu odnárodňování podle §§ 106, 126, 128, 130, 131 a 134 ústavní listiny o ochraně proti jakémukoliv způsobu odnárodňování. [Antrag der Abgeordneten R. Sandner, ing. F. Künzl, ing. E. Peschka für ein Gesetz zum Schutz gegen jede Art von Entnationalisierung gemäß §§ 106, 126, 128, 130, 131 und 134 der Verfassungsurkunde zum Schutz vor jeder Form von Entnationalisierung].

slowakei dadurch ihr nationalstaatlicher Charakter abgesprochen worden und sie hätte sich zu einem Nationalitätenstaat entwickelt, sondern die Anträge gaben die Nationalitäten auch als hauptsächliche Träger des politischen Willens und der Souveränität an und legten sie somit als grundlegende Staatsakteure fest.³⁵ Karl Gottfried Hugelmann, Verfechter der Anträge, formulierte das folgendermaßen:

Hier begegnet uns eine Zuständigkeit des Volksgruppenverbandes, welche neuartig ist. Hier handelt es sich nicht um Autonomie im engeren oder weiteren Sinn, um mit dem Titel des Gesetzes zu sprechen, sondern um Vertretung der Volksgruppe in ihrem Volkstumsrecht innerhalb des Staates und gegenüber seinen Organen. Hier wird also die Volksgruppe als solche in das staatliche Leben eingeschaltet.³⁶

Einige der Aspekte erwecken zugleich den Anschein, lediglich eine Rückkehr zu den Bestimmungen und Vereinbarungen zu sein, die bereits zu Zeiten Altösterreichs in Kraft getreten waren bzw. zumindest diskutiert wurden. Hier kann etwa das Recht, dass Nationalitäten – und nicht bloß Individuen – Berufung beim Obersten Gerichtshof einlegen durften, genannt werden.³⁷ Mit den Vorschlägen knüpfte die SdP also geschickt an Bemühungen altösterreichischer Rechtstheoretiker und nationaler Aktivisten an, die etwa die Anerkennung der Volksstämme als juristische Personen verlangt hatten. Die Pläne der SdP reichten jedoch bedeutend weiter als die altösterreichische Nationalitätenpolitik und Rechtspraxis und wiesen dabei deutlich undemokratische Züge auf.

Neben der Auffassung von Volksgruppen als Körperschaften öffentlichen Rechts lag den Anträgen ein essentialisierender Nationalitätenbegriff zugrunde. Damit operierten die „Volksschutzgesetze“ mit dem Rechtsverständnis, das im Zuge des Mährischen Ausgleichs galt. Dabei sahen sie jedoch vor, die Menschen zu zwingen, sich unveränderlich und auf alle Zeit eindeutig einer Volksgruppe zuzurechnen.³⁸ Die vorgesehene rechtliche Verankerung und Bewahrung des ‚nationalen Besitzstands‘ bedeutete zudem eine besondere Art der volksgruppenbezogenen Autarkie und weitgehende Behinderung marktwirtschaftlicher Prinzipien. Zu guter Letzt deutete die nur vage begrenzte Autorität des Sprechers der Volksgruppenverbände klar auf das ‚Führerprinzip‘ hin, denn seine Position war nur schwach demokratisch legitimiert³⁹ und es fehlten Kontrollmechanismen wie Rechenschafts-

³⁵ In der Begründung zum Volksschutzgesetz stand geschrieben, dass „die Volksorganisation [...] als Trägerin des Willens ihrer Volksgruppe berechtigt und verpflichtet [sein würde], deren Interessen zu vertreten“; CZ-NA, NAD 503, K. 52, Volksschutzgesetze – Volltext der Anträge mit Begründungen (vgl. Anm. 30).

³⁶ Hugelmann: Verbände öffentlichen Rechtes zum Schutze der Volkstumsrechte 568 (vgl. Anm. 31). Hervorhebung im Original.

³⁷ Siehe Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918. Wien 1985, 195f.

³⁸ Vgl. Boyer, Cristoph/Kučera, Jaroslav: Alte Argumente im neuen Licht. In: Bohemia 38 (1997) 2, 358-368, hier 368. Boyer und Kučera weisen zu Recht auf den unwiderruflichen Charakter der nationalen Zugehörigkeit hin, gehen nach Ansicht des Autors jedoch zu weit, indem sie erklären, dass dies notwendigerweise eine Konzeptualisierung der Nationalität als ‚Rassengemeinschaft‘ im NS-Sinne implizierte.

³⁹ Osterkamp: Verfassungsgerichtsbarkeit 218 (vgl. Anm. 32).

pflicht gegenüber den Mitgliedern.⁴⁰ Damit weisen die Planungen eindeutig Merkmale des Personalprinzips auf, jedoch in einer dezidiert illiberalen Form.⁴¹ Insbesondere die fehlende Rechenschaftspflicht des jeweiligen Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern spiegelte die zentrale Vorstellung wider, ein Individuum hätte sich stets der nationalen Gruppe unterzuordnen.

Von demokratisch-liberalen Beispielen der NTA mit dem Ziel, die Nationalismen durch Stärkung des Gesamtstaats zu neutralisieren,⁴² unterschieden sich die SdP-Anträge deutlich: Besonders die Frage nach Souveränität und der Zuständigkeitsverteilung zwischen den nationalen Verbänden und der Zentralregierung machte den zentralen Unterschied zu den austromarxistischen Ideen Ottos und Renners aus. Während hier die Organe der nationalen Autonomie für die jeweiligen Kultur- und Bildungsangelegenheiten zuständig waren, entschied das Parlament in Anliegen des Gemeinwohls für alle Staatsangehörigen. Renner sprach in diesem Zusammenhang von „staatsbildenden Interessen und Faktoren“.⁴³ Im Falle der SdP-Anträge hätten die Vorstände durch die umfangreichen Befugnisse und die undefinierte Beziehung zu den zentralen Staatsinstitutionen gleichzeitig das Parlament gebildet und somit die öffentliche Vertretung des Staatsvolkes oder *demos* zu einem Platz des institutionalisierten Nationalitätenkampfes verwandelt.

Die SdP-Anträge wurden von den Lenkungs- und Verfassungsrechtsausschüssen des Tschechoslowakischen Abgeordnetenhauses⁴⁴ rasch abgelehnt und das Parlament schob die Beratung darüber auf.⁴⁵ Gleichwohl wurden die Anträge in der tschechoslowakischen wie ausländischen Presse mit minderheitenpolitischer Agenda rege rezipiert. Für den deutsch-nationalen Völkerrechtler Theodor Veiter, der die personelle Autonomie als „echte“ Form von Autonomie betrachtete,⁴⁶ stellten die

⁴⁰ Vgl. Petráš, René: Menšiny v meziválečném Československu. Právní postavení národnostních menšin v první Československé republice a jejich mezinárodněprávní ochrana [Die Minderheiten in der Tschechoslowakei während der Zwischenkriegszeit. Die rechtliche Stellung der nationalen Minderheiten in der Ersten Tschechoslowakischen Republik und ihr internationaler Rechtsschutz]. Praha 2009, 250; Kracik: Die Politik des deutschen Aktivismus 350 (vgl. Anm. 12).

⁴¹ Petráš: Menšiny v meziválečném Československu 251 (vgl. Anm. 40).

⁴² Vgl. die austromarxistischen Ideen Renners und Bauers zur Neuordnung Österreichs (vgl. Anm. 3) oder auch Bemühungen um nicht-territoriale Autonomie im Baltikum. Zur estnischen Nationalitätengesetzgebung siehe Smith, David James: Estonia. A Model for Inter-war Europe? In: *Ethnopolitics* 15 (2016) 1, 89-104; Smith, David J.: Non-territorial cultural autonomy as a Baltic contribution to Europe between the wars. In: Smith, David J. (Hg.): *The Baltic States and Their Region. New Europe or Old?* Amsterdam 2005 (On the Boundary of Two Worlds 3) 211-223; Garleff, Michael: Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten. In: Meissner, Boris (Hg.): *Die baltischen Nationen. Estland, Lettland, Litauen.* Köln 1990 (Nationalitäten- und Regionalprobleme in Osteuropa 4) 87-107; Hasselblatt, Cornelius: *Minderheitenpolitik in Estland. Rechtswirklichkeit und Rechtswirklichkeit 1918-1995.* Tallinn 1996.

⁴³ Renner: *Staat und Nation* 25 f. (vgl. Anm. 3).

⁴⁴ Tóth/Novotný/Stehlík: *Národnostní menšiny v Československu* 367 (vgl. Anm. 26).

⁴⁵ Wiskemann: *Czechs and Germans* 259 (vgl. Anm. 19).

⁴⁶ Veiter, Theodor: *Nationale Autonomie. Rechtstheorie und Verwirklichung im positiven Recht.* Wien 1938, 59. Hervorhebung im Original.

„Volksschutzgesetze“ „die *bisher* vollkommenste und dem Wesen von Volk und Staat gemäßeste rechtliche Ausgestaltung nationaler Autonomie“⁴⁷ dar. Er sah in ihnen Züge einer „neuen Volkstumsauffassung“.⁴⁸ Auf Versammlungen wie auf der Dritten Sudetendeutschen Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz (Litoměřice) 1937, zu der etwa Karl Gottfried Hugelmann aus Wien, der Deutschbalte Werner Hasselblatt und das spätere NSDAP-Mitglied Hermann Raschhofer anreisten,⁴⁹ waren die Anträge Thema. Auf europäischer Bühne, etwa im Umfeld der deutschen Minderheitenvertretung des Verbands der deutschen Volksgruppen Europas und auf dem Europäischen Nationalitätenkongress (ENK) 1937 in London mit mehrheitlich deutscher Beteiligung wurden die „Volksschutzgesetze“ breit diskutiert. „Nation und Staat“, das inoffizielle Sprachrohr des ENK, widmete den Anträgen eine eigene Ausgabe⁵⁰ mit Beiträgen von Karl Gottfried Hugelmann, Werner Hasselblatt, Ernst Swoboda und Ernst Kundt.⁵¹

Schon zeitgenössische Beobachter verurteilten die Gesetzesentwürfe der SdP scharf. Der Deutschbalte Paul Schiemann, einer der wichtigsten Protagonisten der europäischen Minderheitenbewegung der Zwischenkriegszeit, schrieb, dass die sudetendeutschen Gesetzesanträge im Wesentlichen „einen Nationalismus gegen den anderen“ stellten.⁵² Die britische Historikerin und Beobachterin Elizabeth Wiskemann schrieb mit Bezug auf den essentialistischen Nationalitätenbegriff der „Volksschutzgesetze“, die geplanten rechtlichen Änderungen würden zu derartigen Schranken zwischen den einzelnen Nationalitäten führen, wie sie nicht einmal zwischen Staatsbürgern unterschiedlicher Länder bestünden.⁵³ Für die tschechoslowakische Seite ergriff der Rechtsexperte für die Nationalitätenfrage Emil Sobota die Initiative und verfasste eine Reihe von Gutachten für die Regierung. 1938 veröffentlichte er zudem das Buch „*Národnostní autonomie v Československu?*“⁵⁴ als direkte Kritik an den Forderungen der SdP. Während die Antragsteller die angebliche Vereinbarkeit der Volksschutzgesetze mit der tschechoslowakischen Verfassung betonten und argumentierten, dass sie lediglich Durchführungsgesetze zu den bereits in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellten, konstatierte Sobota, dass

⁴⁷ *Ebenda* 221. Hervorhebung im Original.

⁴⁸ *Ebenda* 217.

⁴⁹ NN: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn 1938.

⁵⁰ Nation und Staat 10 (1937) 9.

⁵¹ *Hugelmann*: Verbände öffentlichen Rechtes (vgl. Anm. 31); *Hasselblatt*, Werner: Die sudetendeutschen Gesetzanträge und die Nationalitätenbewegung. In: Nation und Staat 10 (1937) 9, 560-565; *Swoboda*, Ernst: Die Verfassungsmäßigkeit der von der Sudetendeutschen Partei eingebrachten Gesetzentwürfe zur Regelung der nationalen Verhältnisse. In: Nation und Staat 10 (1937) 9, 572-577; *Kundt*, Ernst: Entwicklungsgründe, Bedeutung und Inhaltsgrundsätze unserer Gesetzesanträge. In: Nation und Staat 10 (1937) 9, 550-559.

⁵² *Schiemann*, Paul: Nationalismus gegen Nationalismus. Zu den Anträgen der Sudetendeutschen Partei. In: Der Deutsche in Polen. Für christliche Politik, Kultur und Wirtschaft Nr. 30 vom 25.07.1937, 5 [ohne Paginierung].

⁵³ *Wiskemann*: Czechs and Germans 258f. (vgl. Anm. 19).

⁵⁴ *Sobota*, Emil: *Národnostní autonomie v Československu?* [Nationale Autonomie in der Tschechoslowakei?]. Praha 1938.

sie tatsächlich „Feuer mit Wasser mischten“ und eine Gefahr für die Demokratie darstellten, indem sie die „Schaffung eines Staates innerhalb des Staates“ implizierten. Während Letzteres ein gängiges Argument gegen die Forderungen nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit darstellte, zielte die Kritik Sobotas aber hauptsächlich auf die illiberalen Aspekte der Gesetzesanträge.

Das nicht-territoriale Element, seine Rolle und die Frage nach seinen Ursprüngen

Mit Blick auf die rechtshistorische Forschung vertritt Jana Osterkamp die These, die SdP-Anträge hätten „eine Umgestaltung des demokratisch-individualistischen in einen national-genossenschaftlichen Staat“ bedeutet, „der sich nicht nur auf die rechtliche Regelung des Verhältnisses Staat-Bürger beschränken, sondern auch die ‚Volksgruppe‘ bzw. das ‚Volk‘ als rechtliches Subjekt des öffentlichen Rechts und Bindeglied zwischen Staat und Individuum anerkennen sollte.“⁵⁵ Die „Schaffung von fast omnipotenten nationalen Verbänden“ scheint das primäre Ziel gewesen zu sein.⁵⁶ Ein ähnliches Urteil findet sich bei Novotný, Stehlík und Tóth, die davon ausgehen, dass die Gesetzentwürfe eine „gesetzgeberische Bestätigung unbestreitbarer Äquivalenz individuell-bürgerlicher und kollektiv-ethnischer Rechte“⁵⁷ darstellen. Die Autoren unterstreichen, dass individuelle Bürger, nun mit doppeltem rechtlichen Status als „Staatsbürger-Volksgenossen“,⁵⁸ zu „passiven Objekten der Fürsorge“ werden sollten, die nicht befugt gewesen wären, Rechte gegenüber ihren nationalen Verbänden durchzusetzen.⁵⁹

Hinsichtlich der Frage, ob es sich um das Personal- oder Territorialprinzip handelte, fällten Historiker unterschiedliche Urteile: Peter Haslinger etwa bezeichnete die SdP-Anträge als grundsätzlich territorial, wenngleich sie namentlich auf dem Personalprinzip basierten.⁶⁰ Gerade die SdP-Anträge, aber auch spätere Aussagen der Antragsteller, machen deutlich, dass das oberste Ziel territoriale Selbstverwaltung beinhaltete.⁶¹ Gleichzeitig stimmt aber auch, dass der Rechtsgrundsatz selbst, seine Formulierung und die Logik dahinter rein nicht-territorial waren und es kei-

⁵⁵ Osterkamp: Verfassungsgerichtsbarkeit 202 (vgl. Anm. 32). Hervorhebungen im Original.

⁵⁶ Ebenda 226.

⁵⁷ Tóth/Novotný/Stehlík: Národnostní menšiny v Československu 362 f. (vgl. Anm. 26)

⁵⁸ Thiele, Rudolf: Die Volksschutzgesetze der Sudetendeutschen Partei vom Standpunkt der Verfassungsgrundsätze der Tschechoslowakei. In: Zeitschrift für osteuropäisches Recht 4 (1938) 8, 478-489, hier 487.

⁵⁹ Tóth/Novotný/Stehlík: Národnostní menšiny v Československu 361 f. (vgl. Anm. 26); Petráš: Menšiny v meziválečném Československu 250 (vgl. Anm. 40).

⁶⁰ Haslinger: Nation und Territorium 402 f. (vgl. Anm. 18).

⁶¹ Siehe z. B. den Aufsatz von Sandner vom Dezember 1937, worin er – nach der Betonung, dass der „erste und entscheidende Schritt“ die Anerkennung der Volksgruppe als Rechtspersönlichkeit war – darauf hinwies: „Wohin unsere Forderungen im Endergebnis abzielen, ist kein Geheimnis. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß nur die Zuerkennung der Selbstverwaltung an die den Staat bewohnenden und geschlossen siedelnden Nationen die Voraussetzung dafür schaffen kann, die inneren Verhältnisse des Staates endgültig zu konsolidieren.“ Sandner, Rudolf: Selbstverwaltung ist die einzige Lösung. In: Die Zeit. Hauptorgan der NSDAP im Reichsgau Sudetenland und Amtsblatt des Reichsstatthalters und aller seiner Behörden Nr. 283 vom 02.12.1937, 2.

nerlei Bezugnahmen auf das Besiedlungsgebiet gab. Dasselbe gilt auch für den Großteil der vorgebrachten Argumente diverser parteiinterner und -externer Unterstützer der Anträge, sowohl in rechtstheoretischen als auch in politischen Debatten.⁶²

Ähnlich wie bei vielen anderen nicht-territorialen Einigungen fällt im Falle der „Volksschutzgesetze“ eine Überlappung beider Prinzipien ins Auge. Dies liegt vor allem an der Diskrepanz zwischen Rhetorik und Programmatik, mit anderen Worten: Die Zielsetzung der „Volksschutzgesetze“ mag sich von den öffentlichen Äußerungen der Antragsteller unterscheiden haben. Rhetorisch auf das Territorialprinzip hindeutende Aussagen tätigte etwa der SdP-Parteichef Konrad Henlein bereits 1934 in der Rede in Böhmisches Leipa (Česká Lípa), als er von der „Unantastbarkeit unseres Lebensraumes und unseres Volksbodens“⁶³ sprach. Unmittelbar vor Einreichung der Gesetzesanträge 1937 agitierte er mit den Worten: „Unser Heimatboden ist Urgut des deutschen Volkes und muß es für ewige Zeiten bleiben.“⁶⁴

Der eigentliche Wortlaut und die Rechtsform der Volksschutzgesetze ist jedoch im Kern nicht-territorial. Dies zeigt sich deutlich in den Maximalforderungen zur geplanten Selbstverwaltung, die rechtlich personal legitimiert werden sollten. Die Antragsteller ließen sich jedoch stets die Möglichkeit offen, territoriale Autonomie auch rechtlich verankern zu lassen. Ernst Kundt, einer der Antragsteller, schrieb 1937 in „Nation und Staat“:

Es wird also der weiteren Entwicklung überlassen, nach Bewährung der Arbeitsleistung des Verbandes einer organisierten Volksgruppe [...] den einzelnen Völkern und Volksgruppen durch Ergänzungsgesetze auch weitergehende Selbstverwaltungsrechte bis zur Möglichkeit territorialer Selbstverwaltungsfunktionen von seiten des Staates im Wege der gesetzgebenden Körperschaften, das heißt auf demokratisch-parlamentarischem Wege, zu übertragen.⁶⁵

Die Verbindung beider Prinzipien wurde erst mit dem Karlsbader Programm vom April 1938 offen kommuniziert.

Der nicht-territoriale Ansatz ist vor allem mit Blick auf den Entstehungskontext zu erklären, denn die Anträge waren als Reaktion auf das Februarabkommen rasch ausgearbeitet worden. Ihr situationsbedingter Zweck war es, eine gesetzmäßige Alternative vorzulegen, womit die SdP die politische Oberhand in der deutschen Minderheitenpolitik zu übernehmen und den Eindruck, sie kritisiere nur, abzuschwächen gedachte.⁶⁶ Darauf deuten zahlreiche diplomatische Quellen wie der Bericht

⁶² Siehe z. B. die Behauptungen Kundts und Gustav Peters während der Debatte im Budgetausschuss des tschechoslowakischen Abgeordnetenhauses im November 1937, sie wollten „ja nur Personalautonomie“: NN: „Niemals geben wir Euch Autonomie“. In: Prager Abendzeitung Nr. 271 vom 18.11.1937, 1.

⁶³ Jahn (Hg.): Konrad Henlein spricht 40 (vgl. Anm. 16).

⁶⁴ Tscherne (Hg.): Heim ins Reich 17 (vgl. Anm. 20).

⁶⁵ Kundt: Entwicklungsgründe, Bedeutung und Inhaltsgrundsätze 556 (vgl. Anm. 51).

⁶⁶ Vgl. seine Nachkriegsaussage in Frank, Karl Hermann: Zpověď K. H. Franka. Podle vlastních výpovědí v době vazby u krajského soudu trestního na Pankráci [Geständnis von K. H. Frank. Nach seinen eigenen Angaben zum Zeitpunkt seiner Festnahme vor dem Bezirksstrafgericht in Pankrác]. Praha 1947, 25. Dass ihr dies gelang, bestätigen unter anderem die Aussagen des sozialdemokratischen Parteiführers Wenzel Jaksch, dass, falls es zur parlamentarischen Abstimmung über die Volksschutzgesetze käme, keine der deutschen Parteien sich leisten könne, dagegen zu stimmen. Masarykův ústav a archiv AV ČR (Masaryk

Eisenlohrs an das Auswärtige Amt vom 4. Februar 1938 hin, in dem dieser bemerkte, dass die „in aller Hast“ verfassten Volksschutzgesetze „ihr[en] Hauptzweck“, „den Eindruck des 18. Februar abzuschwächen“, erfüllt hätten.⁶⁷ Ähnliche Schlüsse sind auch in den Akten der britischen Gesandtschaft in Prag zu finden, wobei ebenfalls auf die Kompatibilität mit der tschechoslowakischen Verfassung verwiesen wurde.⁶⁸

Die Anträge sind demnach als Gegengewicht zum Februarabkommen zu bewerten und bewegten sich vorgeblich im verfassungsrechtlichen Rahmen. Ernst Swoboda, Professor für öffentliches Recht an der Deutschen Universität in Prag und selbsternannter Co-Autor der Anträge,⁶⁹ argumentierte, dass sie sich von der Verfassung ableiteten und „der Verwirklichung ihrer leitenden Gedanken“⁷⁰ dienten. Swoboda bezeichnete die SdP als „die treueste Hüterin der Verfassung“ und behauptete, die Partei hätte „die Gründer des Staates und der Verfassung nur beim Wort genommen und (helfe) [...] ihnen, die bei der Gründung des Staates gegebenen Versprechungen der Erfüllung zuzuführen.“⁷¹ Durch den Verweis auf Artikel 91 zur Vereinigungsfreiheit und die Erlaubnis zur Gründung autonomer Verbände⁷² gerieten die Volksschutzgesetze nicht in Widerspruch zu dem Prinzip der (territorialen) Einheit und der Unteilbarkeit des Staates, zumal sie nicht auf ein konkretes Gebiet bezugnahmen. Diese Tatsache und die Verankerung im Personalitätsprinzip könnten demnach auch dazu gedient haben, den Eindruck einer weniger umfangreichen und damit unproblematischeren Autonomielösung zu erwecken, ähnlich der Nationalautonomie in Estland.⁷³ Wie Andreas Luh hervorgehoben hat, bleibt die Antwort auf die Frage, ob die Gesetzesanträge „der letzte ernstgemeinte Verständigungsversuch der SdP mit der tschechoslowakischen Regierung“ oder „ein rein parteitaktisches Manöver zur Neutralisierung der Initiative der Jungaktivisten“ darstellten,

Institut und Archiv AV ČR, im folgenden CZ-AUTGM), EB I, K. 54, inv. č. 219. Anschreiben und Denkschrift „Die Konzeption der tschechischen Staatspolitik und die Situation des deutschen Aktivismus“ von W. Jaksch für Beneš, 17.09.1937 und Vermerk Emil Sobotas vom 09.01.1938. Bezüglich dieser und der in den folgenden zwei Fußnoten zitierten Quellen gebührt Dr. René Küpper mein Dank.

⁶⁷ Ernst Eisenlohr an Auswärtiges Amt, 04.02.1938. In: Akten zur deutschen auswärtigen Politik, Serie D, Bd. II: Deutschland und die Tschechoslowakei (1937-1938). Göttingen 1950, 90-97, hier 94-95. Bereits unmittelbar nach dem Februarabkommen, am 22. Februar 1937, hatte der Gesandte in Prag Ernst Eisenlohr in seinem Bericht an das Auswärtige Amt die Notwendigkeit einer gesetzmäßigen Alternative zu den von den aktivistischen Parteien ausgehandelten Versprechungen der tschechoslowakischen Regierung hervorgehoben. Vgl. Ernst Eisenlohr an Auswärtiges Amt, 22.02.1937. Zitiert in *Brügel*, Johann Wolfgang: Tschechen und Deutsche. Bd. 1: 1918-1938. München 1967, 314.

⁶⁸ Vgl. The National Archives, Vereinigtes Königreich, Kew (London), FO 371/22339. Newton, Basil: Czechoslovakia. Annual Report 1937 vom 13.01.1938, 28.

⁶⁹ *Osterkamp*: Verfassungsgerichtsbarkeit 202 (vgl. Anm. 32).

⁷⁰ Swoboda: Die Verfassungsmäßigkeit 574 f. (vgl. Anm. 51). Siehe auch: Swoboda, Ernst: Ein Versuch zur rechtlichen Regelung der Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei. In: Schweizer Monatshefte. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur 17 (1937) 3, 117-123.

⁷¹ Swoboda: Ehrliches und volksnahes Recht 28 (vgl. Anm. 29). Hervorhebungen im Original.

⁷² Swoboda: Die Verfassungsmäßigkeit 575 (vgl. Anm. 51).

⁷³ Vgl. Anm. 42.

ungewiss.⁷⁴ Dasselbe gilt auch für die möglichen Überlegungen zur Territorialautonomie, die hinter den öffentlichen Formulierungen hätten stecken können. Allein von dieser Perspektive aus betrachtet können die Beweggründe für die Bevorzugung eines nicht-territorialen Ansatzes als primär opportunistisch und praktisch interpretiert werden.

Neben der situationsbedingten Erklärung zeigt auch ein Blick auf Vorläufer und Genese der rechtstheoretischen Ideen im SdP-Umfeld den nicht-territorialen Charakter der Anträge. Dabei sind die „Volksschutzgesetze“ sowohl auf externe wie interne Ideengeber zurückzuführen. Externe Einflüsse etwa aus den europäisch geführten Diskursen zu Nationalitätenrechten vermischten sich mit denen der Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei, die von der SdP selbst ausgingen und entscheidend an ihre eigene völkische Ideologie angepasst waren. Der erweiterte Urheberkreis der Anträge lässt sich daher in drei Kategorien einteilen: (1) Abgeordnete, die die Anträge offiziell einreichten (Kundt, Köllner, Sandner, Frank); (2) Spezialisten für Verfassungsrecht aus den Reihen der SdP, die an der Erstellung der Anträge beteiligt waren (schlussredigiert von Ernst Swoboda⁷⁵, wesentlich verfasst von Rudolf Schicketanz, Herausgeber der Partei-Tageszeitung „Zeit“,⁷⁶ mitverfasst von Hans Neuwirth⁷⁷ und Wilhelm Sebekowsky⁷⁸, beide Juristen und Mitglieder der Parteihauptleitung bzw. Leitung des SdP-Presssamts); (3) externe Berater aus den Reihen der europäischen, mehrheitlich deutschen Minderheitenpolitik, die die Entwicklung eines umfassenden gesamteuropäischen Nationalitäten- bzw. Volksgruppenrechts anstrebten (hier vor allem Hermann Raschhofer).

⁷⁴ Luh, Andreas: Der Deutsche Turnverband in der ersten tschechoslowakischen Republik. Vom völkischen Vereinsbetrieb zur volkspolitischen Bewegung. München 1988 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 62) 280.

⁷⁵ Neben seiner eigenen Behauptung, er sei einer der Mitverfasser gewesen, deuten weitere Hinweise klar darauf hin, wie z.B. die von Brügel zitierte Aufzeichnung eines Mitarbeiters der Deutschen Gesandtschaft in Prag, worin steht, es habe Swoboda „große Mühe gekostet, den Entwürfen eine solche Form zu geben, daß sie vor der Öffentlichkeit einigermaßen bestehen könnten.“ – Aufzeichnung Dr. Vogel, 26.04.1937, A.A. Film 3653, S. 033185-88, abgedruckt in Brügel: Tschechen und Deutsche 317 (vgl. Anm. 67). Novák nennt Swoboda ebenso als Schlussredakteur der Gesetzesanträge. Vgl. Novák, Otto: Henleinovci proti Československu. Z historie sudetoněmeckého fašismu v letech 1933-1938 [Henleiner gegen die Tschechoslowakei. Zur Geschichte des sudetendeutschen Faschismus der Jahre 1933-1938]. Praha 1987 (Československý svaz protifašistických bojovníků. Dokumenty 214) 125.

⁷⁶ In einer Sonderausgabe des Illustrierten Beobachters, die direkt nach der „Befreiung des Sudetenlandes“ im Oktober 1938 publiziert wurde, stand geschrieben, dass die Ausarbeitung der Volksschutzgesetze „im wesentlichen sein Werk“ war. Vgl. Hüniger, Heinz: Die Sudetendeutsche Partei und ihre Führung. In: Illustrierter Beobachter, Sondernummer Befreies Sudetenland (Oktober 1938) 20-21, hier 21.

⁷⁷ Novák: Henleinovci 125 (vgl. Anm. 75). Neben Neuwirth und Swoboda listet Novák auch die zum nationalsozialistischen Flügel der SdP gehörenden Juristen Anton Kreissl und Herbert David auf.

⁷⁸ Luh: Der deutsche Turnverband 279 (vgl. Anm. 74). Neben Sebekowsky und Neuwirth nennt Luh noch Kundt und Konstantin Höß. Dabei beruft er sich auf Brand, Walter: Sudetendeutscher Versöhnungswille – ein vergessenes und totgeschwiegenes Dokument. Sudetenland 20 (1978) 273-275.

Als Ideengeber kann der SdP-nahe Jura-Professor der Prager Deutschen Universität, Fritz Sander, genannt werden, der in seinem 1933 erschienenen Vorschlag zur Revision der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde⁷⁹ eine national-autonomistische Umgestaltung des Staates vorsah, die zwar grundsätzlich territorial war, aber auch nicht-territoriale Elemente wie nationale Kataster und Kurien beinhaltete. Sander vertrat dabei den „Grundsatz der unlösbaren Zugehörigkeit zu einer Nation“.⁸⁰ Dieses wichtige Unterscheidungsmerkmal übernahmen die Antragsteller höchstwahrscheinlich von ihm, was auch ein Manuskript Sanders, das sich in den Archivakten der SdP-Hauptleitung befindet,⁸¹ nahelegt.⁸² Sanders spätere Beteiligung an den Verhandlungen mit der Regierung, bei denen er gemeinsam mit Hermann Raschhofer und Kurt Otto Rabl eine juristische Beratungsrolle übernahm, macht dies noch wahrscheinlicher.

Aus den Reihen der offiziellen Antragsteller sticht vor allem Ernst Kundt, Vorsitzender des SdP-Parlamentsklubs, als *spiritus rector* heraus. Er legte das erste „Volksschutzgesetz“ vor, dessen Titel namensgebend für das ganze Antragsbündel wurde, legte nach Ablehnung des Gesetzesentwurfs Beschwerde beim Verfassungsgericht ein und übernahm die Leitung der SdP-Delegation in den Verhandlungen von 1938. Kundt, studierter Anwalt und ehemaliges DNSAP-Mitglied, befasste sich bereits vor 1933 und der Gründung des SdP-Vorläufers SHF, mit juristischen Fragen der Autonomie. 1930 bezeichnete er die Tschechoslowakei als *de facto* „Nationalitätenstaat“, in welchem die Deutschen die Rechte eines „Staatsvolks“ besitzen würden. Kundt setzte sich für die Einführung eines ständigen nationalen Katasters ein, das er als rechtmäßige Lösung der Minderheitenschulfrage in der Tschechoslowakei erachtete. Dabei zog er auch Analogien zu religiösen Gruppen.⁸³ Auf das Statement des Ministerpräsidenten Milan Hodža 1936, dass Selbstverwaltung nicht in Frage komme, antwortete Kundt im Parlament, dass die „guten Ideen“ seiner Partei stets „abgelehnt und gegen sie eingesetzt“ würden. Weiter erwiderte er: „Sie sprechen von territorialer Autonomie und wir wissen doch ganz genau, daß eine Autonomie verschieden sein kann. Muss sie gerade territorial sein? Worauf kommt es an?“⁸⁴

Wie auch bei Reden des SdP-Parteiführers Henlein ist bei den Volksschutzgesetzesanträgen generell von einer gemeinsamen Urheberschaft auszugehen, die mit Wiederverwertung und Verbreitung der Ideen verschmilzt. Ernst Kundt ist also nicht nur als möglicher Co-Autor relevant, sondern auch als Ideenvermittler. Kundts

⁷⁹ Sander, Fritz: Vorschläge für eine Revision der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1933.

⁸⁰ *Ebenda* 64-66.

⁸¹ CZ-NA, NAD 503, K. 33, Gutachten zur Herstellung nationaler Gleichberechtigung in der Tschechoslowakei. Laut Osterkamp, die auf dieses Dokument hingewiesen hat, entspricht es wortwörtlich Sanders Schrift.

⁸² Osterkamp: Verfassungsgerichtsbarkeit 208 (vgl. Anm. 32); Majewski, Piotr Maciej: *Sudetští Němci 1848-1948. Dějiny jednoho nacionalismu* [Die Sudetendeutschen 1848-1948. Die Geschichte eines Nationalismus]. Brno 2014, hier 346.

⁸³ Kundt, Ernst: Die Rechtsgrundlagen. Durchführungsmethoden und Lehren der tschechoslowakischen Volkszählung. In: *Nation und Staat* 4 (1931) 449-468, 466 f.

⁸⁴ CZ-NA, NAD 503, K. 52, Mahnungen an das Gewissen der Verantwortlichen, 10.11.1936.

Aktivitäten und Verbindungen in die europäische Minderheitenpolitik ermöglichten die Verknüpfung der erwähnten externen und internen Einflüsse, deren Merkmale in den „Volksschutzgesetzen“ erkennbar sind. Neben Kundt waren weitere Mitglieder des führenden SdP-Personenkreises wie Wilhelm Sebekowsky und Hans Neuwirth, und zu einem gewissen Grad auch Heinz Rutha, an beiden, externen wie internen Einflüssen, beteiligt; wenn nicht als Ideenentwickler, so doch als deren Wiederverwerter.

Die Suche nach dem neuen Volksgruppenrecht bei Kundt und Raschhofer

Der ehemals liberale Europäische Nationalitätenkongress (ENK), ein internationales Forum für Minderheitenpolitiker, Aktivisten und Experten im Nationalitätenrecht, hatte sich nach 1933 zu einem Organ deutsch-nationalistischer, revisionistischer Außenpolitik entwickelt. Dies zeigte sich an der seit 1935 bestehenden überproportionalen Repräsentation von SdP-Mitgliedern in der deutschen Vertretung und spiegelte sich in den vorgebrachten Ideen und Diskursen. Besonders galt dies für die Bestrebungen nach einem gesamteuropäischen Volksgruppenrecht, das vollständig in das Völkerrecht integriert werden sollte.⁸⁵

Zwei der erwähnten Ideengeber, Kundt und Raschhofer, sollen mit ihren Texten nun genauer beleuchtet werden. Als entscheidend zeigen sich hierbei die Überlegungen zum neuen Volksgruppenrecht, die in Ideen und Form die späteren „Volksschutzgesetze“ vorweggriffen. Gleichzeitig nehmen beide auch Bezug auf altösterreichische Ausgleichs- sowie austromarxistische Ideen. Ernst Kundt war tief in die internationale Minderheitenpolitik involviert: Er hatte eine Leitungsfunktion beim Deutschpolitischen Arbeitsamt (DPAA) inne, einer überparteilichen Organisation aller nicht-marxistischen deutschen Parteien in der Tschechoslowakei,⁸⁶ diente als Vorstandsmitglied der Deutschen Völkerbundliga und nahm als Gesandter an den Europäischen Nationalitätenkongressen teil. Im November 1936 auf der Konferenz des Verbands der deutschen Volksgruppen in Europa (VDV)⁸⁷ stellte Ernst Kundt als Vertreter der sudetendeutschen Delegation, erstmals grundlegende Prinzipien des „Volkstumsrechts“ als internationale Rechtsgrundlage für Volksgruppen vor.⁸⁸ Obgleich der Text für ein Publikum auch außerhalb der Tschechoslowakei bestimmt war, ähneln die hier formulierten Thesen den späteren Volksschutzgesetzen sehr. Kundt hob in seiner Schlussfolgerung auch dezidiert hervor, dass seine Argumente

⁸⁵ Siehe Salzborn, Samuel: Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa. Frankfurt am Main 2005 (Campus Forschung 880).

⁸⁶ Neuwirth, Hans: Der Weg der Sudetendeutschen von der Entstehung des tschechoslowakischen Staates bis zum Vertrag von München. In: Die Sudetenfrage in europäischer Sicht. Bericht über die Vorträge und Aussprachen der wissenschaftlichen Fachtagung des Collegium Carolinum in München-Grünwald am 1.-3. Juni 1959 [Herausgegeben vom Vorstand des Collegium Carolinum]. München 1962 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 12) 122-179, hier 143.

⁸⁷ Der Vorsitzende des VDV war seit 1936 Konrad Henlein.

⁸⁸ Kundt, Ernst: Volkstumsrecht in der völkerrechtlichen Entwicklung. In: Nation und Staat 10 (1936) 2-3, 78-95.

vor allem für die Tschechoslowakei als „klassischen Nationalitätenstaat“ relevant seien.⁸⁹

Er forderte in seiner Rede besonders „die *Anerkennung der Volksgruppe als organisierte Einheit*, das heißt als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Rahmen eines Staates und im Rahmen des Völkerrechtes“. Weiter nannte Kundt „die Gewährung jenes Maßes *politischer Mündigkeit* einer Volksgruppe, das zur *Selbstbestimmung* und *Selbstverwaltung* der Eigenart und der Lebensentwicklung und das zur *Mitbestimmung* im gemeinsamen Staate erforderlich ist“ als Grundvoraussetzungen für eine dauerhafte Lösung.⁹⁰ Somit überrascht es nicht, dass Kundt später behauptete, die „Volksschutzgesetze“ beinhalteten Prinzipien einer „*gerechte(n) internationalen* [...] *Ordnung*“⁹¹. Sie böten eine generelle Möglichkeit, der nationalen Diversität gerecht zu werden und seien damit auf andere Staaten übertragbar.

Ähnliche Ideen zu staatsübergreifenden Lösungen wurden auch von Ernst Swoboda⁹² und Werner Hasselblatt vorgebracht. Letzterer behauptete, dass die „Zusammenfassung der einzelnen Völker und Volksgruppen in der Tschechoslowakei als *organisierte Volksgemeinschaften* und Träger öffentlich-rechtlicher Funktionen [...] die stärkste Widerspiegelung [sic] aller Bestrebungen und Entschlüssen der Europäischen Nationalitätenkongresse“ sei.⁹³ Hieran lässt sich erkennen, dass die „Volksschutzgesetze“ möglicherweise ein Zwischenergebnis im Sinne breiterer Bestrebungen nach der Schaffung eines supranationalen rechtlichen Rahmens für europäische Volksgruppen waren. Darauf deutet auch ein undatiertes Dokument hin,⁹⁴ welches sich in den SdP-Akten in Prag befindet. Es stimmt inhaltlich, teilweise auch wörtlich, größtenteils mit den Gesetzesanträgen überein. Gleichwohl blieben die bestehenden Staatsgrenzen in den ENK-Debatten über ein paneuropäisches Volksgruppenrecht unangetastet. Auch Hans Neuwirth plädierte 1936 in seiner Rede auf dem ENK für die Schaffung eines neuen Nationalitätenrechts und erhob die Volksgruppen zu juristischen Personen. Dieses sollte begründet sein auf der rechtlichen Anerkennung der „gegebenen Volksgruppen als Volkspersönlichkeiten“⁹⁵ und sich damit „grundsätzlich [...] von dem, was heute die Minderheitenschutzverträge sind“⁹⁶ unterscheiden. Dabei betonte Neuwirth, „daß mit der Frage der Anerkennung der Volkspersönlichkeiten eine Frage der Änderung des territorialen Status nicht notwendig verbunden sein (müsse); wohl aber neuer Formen im Staatsrecht und auch im zwischenstaatlichen Recht.“⁹⁷

⁸⁹ Kundt: Entwicklungsgründe, Bedeutung und Inhaltsgrundsätze 552 (vgl. Anm. 51).

⁹⁰ Kundt: Volkstumsrecht 94 (vgl. Anm. 88); Ebenda 550 f. Hervorhebungen im Original.

⁹¹ Kundt: Entwicklungsgründe, Bedeutung und Inhaltsgrundsätze 559 (vgl. Anm. 51). Hervorhebung im Original.

⁹² Swoboda: Die Verfassungsmäßigkeit 577 (vgl. Anm. 51).

⁹³ Hasselblatt: Die sudetendeutschen Gesetzanträge 560 (vgl. Anm. 51). Hervorhebung im Original.

⁹⁴ CZ-NA, NAD 503/0/1 Sudetoněmecká strana – dodatky [Sudetendeutsche Partei – Anhänge], (1900) 1933–1938 (1944), K. 21, Allgemeines Nationalitätenrecht.

⁹⁵ Neuwirth, Hans: Reale Rechtsstaatlichkeit – Rechtspersönlichkeit der Volksgruppen. In: Nation und Staat 10 (1936) 1, 13–22, hier 15.

⁹⁶ Ebenda 19.

⁹⁷ Ebenda 14.

Ein Blick auf Hermann Raschhofers Theorien zum Nationalitätenrecht und seine Thesen zur „Volkspersönlichkeit“ offenbaren beachtenswerte Ähnlichkeiten mit den SdP-Anträgen. Der Völkerrechtler an der Universität Göttingen trieb die Ideen zu einem neuen Volksgruppenrecht stark voran und bekundete später öffentlich seine Unterstützung der Anträge.⁹⁸ Ihm kommt besonders wegen seines ausgeprägten Interesses für das in der Tschechoslowakei bestehende Nationalitätenproblem eine geistige Urheberrolle und Vermittlertätigkeit zu. Mindestens seit 1934 war er Rechtsberater der SdP-Führung,⁹⁹ später war er auch bei den Sitzungen des SdP-Arbeitskomitees für das Nationalitätenstatut während der Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung 1938 zugegen. Raschhofers Vorstellungen zum Minderheitenrecht prägten schließlich auch die Außenpolitik des Dritten Reiches bis Anfang 1938, besonders in Hinblick auf die Sudetenfrage.¹⁰⁰ 1937 hatte Raschhofer im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz entstandene Memoranden unter anderem von Edvard Beneš publiziert.¹⁰¹

Im Zentrum von Raschhofers Theorie stand die pseudo-Rousseau'sche Vorstellung der „souveränen Völker“. Angelehnt an die zeitgenössische völkische, soziologische Theorie des „eigenständigen Volkes“¹⁰² Max Hildebert Boehms behandelte Raschhofer Völker im ethnischen Sinne als natürliche Einheiten von essentialistischem politischen Charakter, deren Existenz der des Staates vorausging. Träger von Souveränität und politischem Willen ist demnach das Volk, verstanden als *ethnos* und nicht als *demos* (Staatsvolk). Während in mononationalen Staaten beide Kategorien weitgehend deckungsgleich waren, bedeutete dies für multinationale Staaten, dass sie nicht aus einem, sondern aus mehreren souveränen Völkern bestehen.

Die „souveränen Völker“ umfassten in diesem Verständnis alle zu dieser Volksgruppe Zugehörigen, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort, und sind nach Raschhofer territorial nicht erfassbare Subjekte.¹⁰³ Der Jurist war schon über längere Zeit ein Befürworter dieser nicht-territorialen Autonomie gewesen und schrieb bereits 1931 in seiner Monografie über das Nationalitätenrecht, dass das Fehlen einer abgeschlossenen territorialen Siedlung „kein hinreichender Grund zur Verweigerung der Konstituierung einer Nationalität als rechtliche Körperschaft“¹⁰⁴ sein

⁹⁸ Raschhofer, Hermann: Die nationalitätrechtlichen Gesetzanträge der Sudetendeutschen Partei. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 7 (1937) 1, 536-549.

⁹⁹ Karl Hermann Frank an den Reichserziehungsminister Bernhard Rust am 12.04.1939. In: Král, Václav (Hg.): Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933-1947. Praha 1964 (Acta occupationis Bohemiae et Moraviae) 387 f.

¹⁰⁰ Vgl. Osterkamp: Verfassungsgerichtsbarkeit 205 (vgl. Anm. 32).

¹⁰¹ Raschhofer, Hermann: Die tschechoslowakischen Denkschriften an die Friedenskonferenz von Paris 1919-1920. Berlin 1937 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 24). Vor allem das Memoire III, das für die Tschechoslowakei eine Verfassung Schweizer Art in Aussicht stellte, verursachte große Unruhe in der sudetendeutschen Politik, was die SdP in ihren Autonomiebestrebungen bestärkte.

¹⁰² Siehe Boehm, Max Hildebert: Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Göttingen 1932.

¹⁰³ Raschhofer, Hermann: Hauptprobleme des Nationalitätenrechts. Stuttgart 1931 (Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht 25) 78.

¹⁰⁴ Ebenda 61.

könne. Das führe automatisch zur Notwendigkeit der Erfassung und Geltungsbegrenzung personeller Art.¹⁰⁵ Aus demselben Grund betonte Raschhofer die Notwendigkeit, Nationalitäten als Körperschaften öffentlichen Rechts anzuerkennen und in multinationalen Staaten nationale Kataster und nationale Kurien einzuführen.¹⁰⁶

Raschhofers Monografie verweist darüber hinaus direkt auf austromarxistische Ideen Renners und Bauers, wobei er vor allem Ersteren ausführlich zitierte und auf wichtige Gemeinsamkeiten zwischen der eigenen und Renners Theorie hinwies.¹⁰⁷ Außerdem nahm er häufig Bezug auf die altösterreichischen Ausgleichs, insbesondere auf den Mährischen Ausgleich, den er als „die bisher vollkommenste Ausgestaltung des Nationalitätenrechts“¹⁰⁸ bezeichnete. In seiner Rede auf der Dritten Sudetendeutschen Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz (Litoměřice) 1937 nannte er die Vorkriegsausgleichs „halbe Lösungen“ und betonte damit die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Nationalitätenrechts auf Grundlage der „Volksgruppenverfassung“.¹⁰⁹

Dieser Begriff bezeichnet, worum es sich bei den „Volksschutzgesetzen“ realiter handelte: um eine Neuordnung des Staates auf Grundlage der dort ansässigen Volksgruppen, die als ursprünglichen Träger des politischen Willens verstanden und anhand des Personalprinzips erfasst werden sollten. In der Konsequenz wurde damit aber auch eine potentielle rechtliche Basis für eine Souveränität der deutschen Volksgruppe über die tschechoslowakischen Grenzen hinaus geliefert. Nach Raschhofer hätte sich damit „das abstrakte Volk Rousseaus im Mitteleuropa des 20. Jahrhunderts völkisch konkretisiert.“¹¹⁰ In Raschhofers Lesart hatte sich die Tschechoslowakei trotz ihres multinationalen Charakters als Nationalstaat konstituiert. In dieser Rechtsform sah er die volle politische Handlungsmacht beim „tschechoslowakischen Volk“. Um diesen als unhaltbar verstandenen Zustand zu ändern, müsse den anderen Volksgruppen¹¹¹ „volkspolitische Handlungsfähigkeit“ zugesprochen werden, wofür eine eigene „Volksgruppenverfassung“ benötigt werde. In Raschhofers Autonomiekonzept war demnach das Personalprinzip tragend, territoriale Prinzipien sollten als potenzielle Ergänzung dienen, vorausgesetzt spezifische Umstände erlaubten oder verlangten dies. Die Konstitutionalisierung einer kollektiven Kör-

¹⁰⁵ *Ebenda* 78.

¹⁰⁶ *Ebenda* 79, 132-134, 155.

¹⁰⁷ *Ebenda* 81-82, 145.

¹⁰⁸ *Ebenda* 81.

¹⁰⁹ *Raschhofer*, Hermann: Wechselrede. In: *NN*: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht 89-92, hier 91 (vgl. Anm. 49).

¹¹⁰ *Ebenda* 90.

¹¹¹ Raschhofer selbst nannte keine Volksgruppe explizit mit Ausnahme der Tschechen und Slowaken, meinte aber alle, auf die sich die Volksschutzgesetze bezogen, nämlich solche, die bei Volkszählungen und in Nationalitätenstatistiken anerkannt waren: Tschechen und Slowaken (in Volkszählungen als Tschechoslowaken erfasst, seitens der SdP aber getrennt als Tschechen und Slowaken behandelt), Ruthenen, Ungarn, Polen und Juden. In den Gesetzesanträgen wurde Letztere explizit genannt und hervorgehoben, dass diese unabhängig von ihrer Muttersprache immer die jüdische Nationalität erklären könnten.

perschaft, die alle Angehörigen einer Nationalität unabhängig ihrer Wohnorte innerhalb der Staatsgrenze umfasst, sollte dabei stets als Grundlage bestehen bleiben.¹¹²

Die Idee vom „organischen Staat“ und die völkische „Gesamtautonomie“

Der ideelle Einfluss von Seiten der Volksgruppenrechtler stellt mit Blick auf die nicht-territorialen ideellen Ursprünge in den „Volksschutzgesetzen“ nur eine Säule dar. Eine zweite war die von der SdP proklamierte völkische Ideologie. Die Selbstpositionierung der Partei zeigt sich in einem Rundschreiben Henleins, das an andere SHF-Gründungsmitglieder gesandt wurde:

Wir sind keine Partei im üblichen Sinne, wenn wir auch im organisatorischen Aufbau einer Partei gleichen, sondern wir sind und bleiben eine Bewegung, die zum Unterschiede von der bisherigen Art des Parteienwesens die sudetendeutsche Volksgruppe in ihrer Gesamtheit zu einer einheitlichen politischen Willensbildung bringen will.¹¹³

In diesem Verständnis von Partei mit ihrer Absicht „ein einiges, einheitlich organisiertes und geführtes Sudetendeutschtum, das sein Recht und seine Heimat zu schützen weiß“,¹¹⁴ zu schaffen, waren die völkisch als ‚Bewegung‘ verstandene SHF und die abstrakte ‚Volksgruppe‘ ein und dasselbe.

Diese Position konnte die SdP durch den starken Rückhalt in der Bevölkerung zunehmend geltend machen. Mit der Einrichtung eines von der Partei kontrollierten nationalen Verbandes hätte diese Einheit auch verfassungsrechtlich erreicht werden sollen. Als politisches Schlagwort diente die ‚Volksgemeinschaft‘, welche alle in der Tschechoslowakei lebenden Deutschen vereinen sollte. Diese Gemeinschaft konnte allerdings nur mit ‚der Bewegung‘ deckungsgleich sein und ließ sich nicht abhängig vom Territorium konstituieren.

Neben der Veränderung der politischen Rahmenbedingungen im Angesicht des wachsenden Einflusses NS-Deutschlands veränderte sich zwischen 1933 und 1938 auch das Konzept „Volksgemeinschaft“, wie es von der SdP verstanden wurde. Eine der deutlichsten Folgen war die graduelle, im Falle der Volksschutzgesetzesanträge noch stillschweigende, jedoch planvolle Ausschließung der deutschsprachigen Juden aus der zu konstituierenden ‚Sudetendeutschen Volksgemeinschaft‘.¹¹⁵

Die Idee einer Einheit zwischen ‚Volk‘ und ‚Bewegung‘ als notwendige Voraussetzung für wahre Autonomie lässt sich auch auf die Ideologie des Kameradschaftsbundes (KB) zurückführen. Er war eine elitäre Gesellschaft junger nationalistischer Intellektueller,¹¹⁶ die zumindest bis 1937 den leitenden und einflussreichsten Kreis

¹¹² *Raschhofer*: Hauptprobleme des Nationalitätenrechts 78 (vgl. Anm. 103).

¹¹³ *Henlein*, Konrad: Was wir sind und was wir wollen. In: *Jahn* (Hg.): Konrad Henlein spricht 19 (vgl. Anm. 16).

¹¹⁴ *Ebenda* 21.

¹¹⁵ Vgl. Aufzeichnung Dr. Vogel, 26.04.1937. Abgedruckt in *Brügel*: Tschechen und Deutsche 317 (vgl. Anm. 67). Vgl. auch *Kural*, Václav: Zwischen Othmar Spann und Adolf Hitler. In: *Bohemia* 38 (1997) 2, 371-376, hier 375.

¹¹⁶ Siehe *Haag*, John: ‘Knights of the Spirit’. The Kameradschaftsbund. In: *Journal of Contemporary History* 8 (1973) 3, 133-153.

der SdP bildeten. Walter Brand, der trotz seines jungen Alters als wichtigste intellektuelle Autorität fungierte und später sogar als „geistiger Vater“ der Autonomieanträge von 1937¹¹⁷ bezeichnet wurde, verband diese Ansicht mit seiner Idee des „sudetendeutschen Stammes“. In seinem 1935 veröffentlichten Beitrag,¹¹⁸ in welchem er die Lösung der Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei als „die brennendste Frage der Gegenwart“¹¹⁹ bezeichnete, schrieb er, dass die von der SHF/SdP angeführte „sudetendeutsche Einheitsbewegung“ von der „Idee eines einheitlichen sudetendeutschen Stammes“ durchdrungen sei. Dadurch sei es laut Brand möglich, das Sudetendeutschtum *innerhalb* des Staates als *politisch handelnde* Gemeinschaft geschlossen zu organisieren und damit die *Voraussetzungen* für eine echte und lebendige sudetendeutsche Selbstverwaltung zu schaffen, die sich dem Rahmen des Staates *sinngemäß* einfügt.¹²⁰

Im Gegensatz zum mit dem NS sympathisierenden Aufbruch-Kreis der SdP verteidigte der KB lautstark eine autonome Lösung in der Tschechoslowakei. Das hing sowohl mit seiner spezifischen Staatsidee als auch mit seinen Ideen eines ‚sudetendeutschen Stammes‘ als spezieller Körperschaft mit einer besonderen ‚geschichtlichen Sendung‘ innerhalb der deutschen Gesamtnation zusammen. Der Kameradschaftsbund verlor zwar 1937/38 zunehmend an Einfluss auf die Partei und auf Henlein selbst.¹²¹ Trotzdem stammten die beiden Antragsteller der ersten und wichtigsten zwei Gesetzesvorschläge, Ernst Kundt und Fritz Köllner, wie auch die weiteren mutmaßlichen Hauptakteure, Sebekowsky und Neuwirth, aus den KB-Reihen. Alle unter ihnen waren auch bei den Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung 1938 beteiligt.

In erster Linie von der universalistischen Philosophie des Wiener Professors Othmar Spann inspiriert, entwickelten die Kameradschaftsbundler in ihren Zeitschriften „Die Junge Front“ und „Volk und Führung“ die Vision eines dezentralisierten, ständisch organisierten, holistischen und hierarchischen „organischen Staates“ als Gegensatz zum modernen, individualistischen, atomisierten, mechanistischen und zentralistischen Staat. Die Theorie des „organischen Staates“ wurde von Walter Heinrich, einem der bedeutendsten Mitglieder des Spann-Kreises, ausgearbeitet, dessen Nationalitätenstaatskonzept laut Luh weitgehend mit der Ideengrundlage der „Volkschutzgesetze“ übereinstimmte.¹²² Ein idealisiertes Bild des mittelalterlichen Deut-

¹¹⁷ Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Sudetendeutsches Archiv (im Folgenden DE-BayHStA, SdA) Nachlass Walter Brand, 4, Eidesstattliche Erklärung – Theodor Keil, 18.05.1953.

¹¹⁸ Brand, Walter: Die Idee des „sudetendeutschen Stammes“. Verschweizerung, Volksverrat oder sudetendeutsches Schicksal. In: *Rohn*, Walter (Hg.): Volk und Führung 1, Prag 1935, 3-10, hier 9.

¹¹⁹ *Ebenda* 8.

¹²⁰ *Ebenda* 7. Hervorhebungen wie im Original.

¹²¹ Dies wurde in Lodgmans Urteil über den Kameradschaftsbund vom November 1938 ausgeschrieben beschrieben, wo er schrieb, dass der KB „niemals im Dienste der Alldeutschen Idee“ stand und dass der KB „schließlich, von der Dynamik des Nationalsozialismus überannt, im Alldeutschland und dem Nationalsozialismus landete, war seine Tragik oder sein Glück, ist aber keinesfalls sein Verdienst.“ Vgl. *Lodgman von Auen*, Rudolf zitiert in *Gebel*: Zwischen Volkstumskampf und Nationalsozialismus 384 (vgl. Anm. 14).

¹²² *Luh*: Der deutsche Turnverband 280 (vgl. Anm. 74). Auf die Spann'schen Grundlagen wies auch hin: *Kural*, Václav: Konflikt místo společnosti? Češi a Němci v Československém

schen Reiches diene hierbei als Staatsvorbild. Die unterschiedlichen Nationen wurden darin hierarchisch gegliedert und ihnen wurde Raum für eine „voll entfaltete Selbstverwaltung“ zugesprochen.¹²³

Dieses Modell des „organischen Staats“ konnte nach Heinrich auch auf gegenwärtige, insbesondere auf multinationale Staaten angewendet werden. Ein mononationaler organischer Staat sollte sich aus unterschiedlichen Ständen zusammensetzen. Jeder davon sollte durch die Regulierung eines „Lebenskreises“ (Wirtschaft, Kultur, Religion, Familie, Wissenschaft) eine Funktion für den „Organismus“ erfüllen und von der Elite des „staatstragenden Standes“ geführt werden.¹²⁴ In einem multinationalen Staat hätte jede Volksgruppe einen autonomen Staat innerhalb des Staates gebildet, was natürlich auch bedeutet hätte, dass eine rein kulturelle Autonomie nie ausreichend gewesen wäre. Die Volksgruppen selbst hätten nämlich „Grundzüge der Staatlichkeit“¹²⁵ aufgewiesen, um das innere Leben gemäß ihrer Eigenart zu organisieren. Nach Heinrich war es ein „liberaler Fehler“ zu glauben, dass ein kulturelles und geistiges Leben ohne „wesensgemäße Entfaltung der politischen Kräfte“¹²⁶ bestehen könne. Diese Einheiten, die sich selbst wiederum aus unterschiedlichen Ständen zusammengesetzt hätten, wären dann „organisch“ in den gemeinsamen Staat eingebunden worden. Das Ausmaß der Autonomie als „artgemäße Staatlichkeit“¹²⁷ einer bestimmten Volksgruppe und der entsprechende Platz der jeweiligen Volksgruppe in der Staatshierarchie sollte von ihrer inneren „staatlichen Reife“, ihren „geistigen, wirtschaftlichen und staatlichen Kräften“ und ihrem „geschichtlichen Schicksal“ abhängig gemacht werden.¹²⁸

In Hinblick auf das Problem der inneren Dynamik zwischen nicht-territorialen und territorialen Elementen in den SdP-Anträgen ist weiter ein direkter Bezug zur KB-Ideologie erkennbar. Die Charakteristik dabei war, dass keine analytische Unterscheidung von territorialer und personaler Autonomie vorgenommen wurde, sondern das Ganze eher aus der Sicht der „Gesamtautonomie“ als „eine der Volksgruppe arteigene Staatlichkeit“, die beide Elemente natürlich miteinander verbindet, betrachtet wurde.¹²⁹ Laut Heinrich war „die Frage, ob der Grundsatz der Personal- oder Territorialautonomie gewählt werden soll“ nur zweitrangig: „Der oberste Grundsatz lautet: *Träger des Eigenlebens – das in seiner allseitigen Entfaltung als Gesamtautonomie gefaßt werden könnte – sind die Volkskörperschaften.*“¹³⁰ Im Falle

státě (1918-1938) [Konflikt anstatt Gemeinschaft? Tschechen und Deutsche im tschechoslowakischen Staat (1918-1938)]. Praha 1993, 161. Obwohl selbst kein SdP-Mitglied, spielte Heinrich die Rolle eines geistigen Führers für Brand, Sebekowsky und die anderen Kameradschaftsbundler.

¹²³ Brand, Walter: Volkstum und Staat im Mittelalter. Eine geistesgeschichtliche Studie. In: Die Junge Front 4 (1933) 1, 13-17, hier 17.

¹²⁴ Heinrich, Walter: Kritisches und Aufbauendes zur Frage der Autonomie und der sogenannten Minderheiten. In: Die Junge Front 2 (1931) 5, 131-141, hier 135, 141.

¹²⁵ Ebenda 135.

¹²⁶ Ebenda 137.

¹²⁷ Ebenda 138.

¹²⁸ Ebenda 141.

¹²⁹ Ebenda 139.

¹³⁰ Ebenda 140. Hervorhebung im Original.

des KB spricht man demnach besser nicht von einer Übernahme oder Adaption der modernen Idee von NTA, sondern von einer anti-modernistischen Version dessen.

Während Raschhofer und andere Rechtstheoretiker, vor allem jene, die den nationalsozialistischen Konzeptionen nahestanden, das moderne Nationalstaatsmodell keineswegs ablehnten (sie fanden es zwar für Ostmitteleuropa unpassend – Deutschland war aber ausgenommen) und auch dem Prinzip nationaler Selbstbestimmung nicht ablehnend gegenüberstanden, stand die anti-modernistische Ideologie des Kameradschaftsbundes im direkten Widerspruch zu diesen Vorstellungen. Der KB lehnte die Vorstellung der Vollsouveränität ab und betonte die Subsidiarität. Dadurch wurde die Vollsouveränität aufgelöst und den Bestandteilen des Staates – Ständen und Volksgruppen – als Teilsouveränitäten unterschiedlichen Grades zugewiesen. Heinrich bezeichnete dies wie folgt: „Staatlichkeit ist ein Gradbegriff: Der Begriff absoluter Vollmächtigkeit (Souveränität) muß durch den der abgestuften Staatlichkeit ersetzt werden“.¹³¹

Während die praktischen Implikationen bezüglich der nationalen Autonomie und ihrer Formen sehr ähnlich gelagert waren, unterschieden sich die theoretischen Hintergründe deutlich. Ähnliches gilt auch für den zentralen ideologischen Bestandteil – der Idee des ‚Sudetendeutschen Stammes‘. Während die Volksgruppenrechtler, wie auch die offizielle NS-Terminologie für deutsche Minderheiten, in nicht-deutschen Staaten vor allem den Begriff ‚Volksgruppe‘ vorsahen, verwendeten die Ideologen des KB den eher partikularistischen Begriff des ‚sudetendeutschen Stammes‘ oder ‚Stammeskörpers‘. Er bezeichnet einen bestimmten Teil innerhalb der deutschen Gesamtnation, der „deutsches Wesen in besonderer, ungemäßer Art“¹³² verkörpere und eine historische Mission zu erfüllen habe, zwischen dem ‚Deutschtum‘ und dem ‚Tschechentum‘ zu vermitteln.¹³³ Sein Schicksal war somit direkt an die böhmischen Länder, die als unteilbares historisches und geographisches Ganzes verstanden wurden, geknüpft und aufgrund der geopolitischen Situation mit der Tschechoslowakei als Staat verbunden.¹³⁴ Diese Idee stellte auch den Hauptunterschied und den potenziellen Konfliktpunkt zwischen dem KB und den Nationalsozialisten dar, der entscheidender als die Frage der Stände oder des Antisemitismus war.¹³⁵

Der Kameradschaftsbund nahm in Bezug auf den Staat keine irredentistische Position ein und auch keine separatistische – wie es ihnen die Nationalsozialisten in Bezug auf die Beziehung zur ‚Mutternation‘ vorgeworfen hatten. Es handelte sich viel eher um eine eindeutig autonomistische Position. Die Zusicherung, Selbstverwaltung für alle Nationalitäten in Maßen zu ermöglichen, sei dabei eine Grund-

¹³¹ *Ebenda* 136.

¹³² *Brand*: Die Idee des „sudetendeutschen Stammes“ 6 (vgl. Anm. 118).

¹³³ *Cornwall*: Devil's Wall 188f. (vgl. Anm. 23).

¹³⁴ Vgl. *Vierling*: Kommunikation 110 (vgl. Anm. 8). Für eine klare Feststellung dieser Sendung siehe: *W. R.*: Sudetendeutsche Heimatfront. Idee, Arbeit, Wille statt Programm und Worte. In: *Die Junge Front*. Sudetendeutsche unabhängige Monatshefte für Politik und Erziehung 4 (1933) 10-11, 317-322, hier 318-320.

¹³⁵ *Gebel*: Zwischen Volkstumskampf und Nationalsozialismus 379 (vgl. Anm. 14).

voraussetzung für den Erfolg der Tschechoslowakei als Staat.¹³⁶ Brand sah mit Blick auf die zukünftige innere Organisation des ‚Sudetendeutschen Stammes‘ den Kern der Selbstverwaltung im Verbandsleben und forderte eine Vereinheitlichung nach dem korporatistischen Modell.¹³⁷ Damit sollte die weltanschaulich breit aufgesplittete Vereinslandschaft unter eine zentrale Führung gestellt werden, wobei pro Sachgebiet ein einziger Verband zuständig werden sollte. Brand sah im „neuen autonomen Leben des sudetendeutschen Stammeskörpers“ diese Verbände eine führende Rolle einnehmen, indem sie für „die *nationalpolitische* Ueberwachung und Oberleitung der ständischen Organisationen“¹³⁸ Sorge tragen sollten. Gemeinsam mit neuentwickelten Ständeorganisationen hätte die Neuordnung der Verbände eine dezentralisierte Organisation des „sudetendeutschen Lebens“ beinhaltet, die allerdings unter zentraler Führung gestanden hätte.¹³⁹

Die Parallelen zwischen Brands Konzepten und den Paragraphen 7, 8 und 9 des Artikels 4 des „Volksschutzgesetzes“ sind nicht zu übersehen. Die genannten Paragraphen besagen: Die nationalen Verbände haben das Recht und die Pflicht, „Zwangsverbände sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art zu gründen und bereits bestehende heranzuziehen“ (§ 7); „gesetzliche oder freiwillige Organisationen kultureller, wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zur Mitarbeit heranzuziehen“ (§ 8) sowie „die Statuten dieser Zwangsverbände, gesetzlichen oder freiwilligen Organisationen im Einklang mit den Interessen seines Volkstums festzulegen“ (§ 9).¹⁴⁰ In beiden Fällen kann man eine ähnliche Tendenz zur Organisation nationalen Lebens durch öffentliche Verbände von verpflichtendem Charakter mit ständischer Gliederung und unter einheitlicher Führung erkennen. So kann von einer Kontinuität der Konzepte gesprochen werden. Folgende drei Kernideen sind in der Staatstheorie des KB enthalten und eng miteinander verknüpft: (1) die Volksgemeinschaft (in diesem Fall der ‚sudetendeutsche Stamm‘), (2) die einheitliche ‚Bewegung‘ mit einer einheitlichen Führung – hier als der Spann’sche „Staatsstand“ konzipiert, aber ebenso übertragbar auf den Vorstand und den Sprecher, wie sie in den Volksschutzgesetzen genannt werden und (3) die autonome Selbstverwaltung.

Diese Kontinuität wird deutlicher, wenn die Überlegungen Wilhelm Sebekowskys in Betracht gezogen werden. Insbesondere gilt das für den undatierten, sehr wahrscheinlich von ihm stammenden Aufsatz „Der Neubau des Sudetendeutschtums“, dem Jana Osterkamp eine enge Verbindung zu den autonomistischen Forderungen von 1937 zuschreibt.¹⁴¹ Deutliche Elemente des ständischen Gedanken des KB be-

¹³⁶ Brand: Die Idee des „sudetendeutschen Stammes“ 8 (vgl. Anm. 118).

¹³⁷ Brand, Walter: Neue Wege der Schutzarbeit. In: Die Junge Front 4 (1933), 6, 170-174.

¹³⁸ Ebenda 172. Hervorhebungen im Original.

¹³⁹ Ebenda 173-174.

¹⁴⁰ von Uexküll (Hg.): Die sechs sudetendeutschen Gesetzesanträge vom 27. April 578 (vgl. Anm. 24).

¹⁴¹ Vgl. Osterkamp: Verfassungsgerichtsbarkeit 221 (vgl. Anm. 32). Vgl. für das Original: CZ-NA, NAD 503/0/1, K. 21, Der Neubau des Sudetendeutschtums. Der Text stammt vermutlich von Sebekowsky, weil sehr ähnliche Formulierungen auch in seinen Ausführungen für den Sammelband „Die Deutschen in der Tschechoslowakischen Republik über sich selbst“ zu finden sind. Vgl. Sebekowsky, Wilhelm: Grundzüge der sudetendeutschen Volkstumspolitik. In: Rundschau. Sudetendeutsche Wochenzeitung Nr. 13 vom 27.03.1937, 3-4.

inhaltend, ermöglicht dieser umfangreiche Programmtext, dessen Zielsetzung „ehrliche und offene Zusammenarbeit der beiden Völker auf allen Lebensgebieten im Rahmen dieses Staates“¹⁴² war, die Feststellung klarer Anhaltspunkte zu den „Volkschutzgesetzen“.

Dadurch können die Zusammenhänge zwischen letzteren und den Ideen Heinrichs und Brands beleuchtet werden. Neben einigen Unterschieden waren die wesentlichen Punkte der „Volkschutzgesetze“ alle enthalten: die Anerkennung aller „Stammeskörper“ der Tschechoslowakei als Rechtspersönlichkeiten, Schaffung der nationalen Kataster, Einbeziehung der Wirtschaft in die Selbstverwaltung, sowie auch deren ständische Gliederung nach verschiedenen „Tätigkeits- und Arbeitsbereichen“¹⁴³ und eine vereinheitlichte, von einem nichtparteilichen „Vorsitzenden“¹⁴⁴ geleitete Führung. Teilweise auch wörtlich im Einklang mit den Formulierungen der „Volkschutzgesetze“ stehend – als Beispiel kann die mehrmalig betonte „Entfaltung unserer Eigenart“ angeführt werden – war Sebekowskys Text zugleich ganz klar in der KB-Begriffswelt verankert. Besonders die Sektion über die „innere Gliederung des sudetendeutschen Stammes“¹⁴⁵ war ganz in der Terminologie Brands verfasst und teilweise sogar wörtlich von ihm übernommen. Gleichzeitig vermittelte Sebekowsky auch die Grundsätze des „organischen Staats“ Heinrichs in einer etwas modifizierten, als „organische Demokratie“ der tschechoslowakischen Staatsrealität angepassten Form.¹⁴⁶ Die Gliederung der Stammesorganisation nach verschiedenen Lebensbereichen (Erziehung und Schulwesen, Kultur, Kirche, Gesundheitswesen und soziale Fürsorge, Wirtschaft)¹⁴⁷ stellte dabei eine Zwischenform zwischen der Heinrichs und der in den Volkschutzgesetzen vorgesehenen Kompetenzbereiche dar. Dabei betonte Sebekowsky ausdrücklich, dass die „Schaffung der sudetendeutschen Volkskörperschaft“ nicht darauf abziele, „eigene Souveränitätsrechte (im völkerrechtlichen Sinne) zu erwerben.“¹⁴⁸

Aus den angeführten Gründen kann dieser klar programmatische Aufsatz als eine Brücke zwischen den noch überwiegend theoretischen Überlegungen Heinrichs und Brands aus der ersten Hälfte der 1930er Jahre und den konkreten Gesetzesanträgen von 1937 angesehen werden. Weitere, vermutlich später verfasste Texte Sebekowskys zeigen aber gleichzeitig eine weitere Verbindung – nämlich die Abkehr von der KB-Terminologie und Ergänzungen im Sinne der Raschhofer'schen „Souveränität der Völker.“ In seinen Ausführungen über die „Grundzüge der sudetendeutschen Volkstumspolitik“, die Sebekowsky kurz vor der Veröffentlichung der „Volkschutzgesetze“ an den tschechoslowakischen regierungsnahen Verlag Orbis übermittelte, befürwortete er die Umwandlung zur „organischen“, sich auf die Volksgruppen der Tschechoslowakei als „natürliche Willensträger“ beruhenden Demokratie.¹⁴⁹ Damit

¹⁴² CZ-NA, NAD 503/0/1, K. 21, Der Neubau des Sudetendeutschums 3 (vgl. Anm. 141).

¹⁴³ *Ebenda* 48.

¹⁴⁴ *Ebenda* 26–28.

¹⁴⁵ *Ebenda* 48–51; siehe auch *ebenda* 26.

¹⁴⁶ Vgl. *ebenda* 13f.

¹⁴⁷ *Ebenda* 32–35.

¹⁴⁸ *Ebenda* 18.

¹⁴⁹ *Sebekovsky*: Grundzüge der sudetendeutschen Volkstumspolitik 3 (vgl. Anm. 141).

wurde die Fusion beider Haupteinflüsse – der einheimischen, ständestaatlichen Gedanken des KBs wie auch der internationalen Bestrebungen nach einem paneuropäischen Volksgruppenrecht – erreicht.

Fazit

Entgegen der großen Bedeutung, die sie dem Territorium zugeschrieben hatte, wählte die Sudetendeutsche Partei 1937 für ihre Autonomieforderungen einen im Grundsatz nicht-territorialen Ansatz. Es lassen sich einige mögliche Motive hinter dieser Entscheidung festmachen: Zum einen erschien eine auf dem Personalprinzip basierende Lösung vom Standpunkt des tschechoslowakischen Staates und seiner Verfassung aus betrachtet zumindest unproblematischer als eine territoriale Lösung. Zum anderen waren es nicht nur praktische Gründe, die zur nicht-territorialen Prägung der „Volksschutzgesetze“ geführt haben: Die damalige, den Sudetendeutschen nahestehende Rechtslehre setzte sich für die Entwicklung eines Nationalitäten- bzw. Volksgruppenrechts ein, in welchem ethnische Gruppen als Träger politischer Souveränität festgelegt und somit potentiell zu völkerrechtlichen Subjekten werden sollten. Auch die politischen Ideen Spanns beeinflussten in theoretischer und ideologischer Hinsicht die SdP-Autonomievorschläge in Form der „Volksschutzgesetze“ stark und liefern Belege für die hier erörterte These der nicht-territorialen Grundlage der Anträge.

Dabei nahm der Entwurfstext nicht immer zwingend und unmittelbar auf das Personalprinzip Bezug, aber das Bild der ‚nationalen Gemeinschaft‘ und die damit verbundenen Ideen des ‚Stammeskörpers‘ und der ‚Volkspersönlichkeit‘ waren im Hintergrund stets präsent. 1937 entschieden sich die Antragsteller für einen nicht-territorialen Ansatz nicht nur, weil dieser leichter zu verteidigen war, sondern auch, weil sie ihn als eine notwendige Grundlage für mögliche territoriale Erweiterungen betrachteten.

Während für die Zwischenkriegszeit wichtige Annäherungspunkte zwischen der völkischen Neuentwicklung des Nationalitätenrechts und den Ideen des KB festgestellt werden können, gab es auch grundlegende theoretische Unterschiede. Die volle Souveränität des Staates wurde aufgelöst und gleichzeitig wurden Anteile den unterschiedlichen Bestandteilen – den Ständen wie auch den Volksgruppen – zugeschrieben während zugleich das Konzept des ‚Sudetendeutschen Stammes‘ als spezielle Körperschaft, gebunden an das gemeinsame Leben mit den Tschechen auf dem Territorium des historischen Königreichs Böhmen, entwickelt wurde.

Demnach war die Ideologie des KB zumeist rückwärtsgewandt, auf der Suche nach Beispielen in der mystifizierten Vergangenheit, und schloss den Großteil der modernen politischen Konzepte kategorisch aus. Der letztgenannte Aspekt stimmt auch mit der analytischen Unterscheidung zwischen territorialer und personaler Autonomie überein, die von marxistischen (Renner), liberalen (Schiemann) und völkisch-nationalistischen Theoretikern (Raschhofer) getroffen wurde. Die zwei Denkrichtungen und die zwei Programme scheinen im Falle der „Volksschutzgesetze“ der SdP miteinander verbunden worden zu sein.

Die realpolitischen Ziele dieser Gesetzesanträge und die damit verbundene Frage nach dem Grad der Ernsthaftigkeit der Reformpläne sind für diesen Beitrag nur zweitrangig. Gleichwohl spiegeln die Anträge selbstverständlich nicht zuletzt eine Vielfalt an theoretischen Einflüssen und konzeptuellen Adaptionen wider, die durch die Veränderungen der politischen Umstände bedingt waren.

Das Beispiel „Volksschutzgesetzesanträge“ zeigt vor allem, dass die Idee der NTA flexibel genug war, um an die Sprache der völkisch-nationalistischen Ideologie angepasst zu werden und den Bedürfnissen einer rechtsradikalen Bewegung zu entsprechen. Diese ambivalente „Anpassungsfähigkeit“ wurde unter anderem von Max Hildebert Boehm erkannt, der im Jahr 1934 schrieb: „Das Verdienst der namentlich im Ausland stark beachteten Ideologien von Renner und Bauer beruht trotz ihrem marxistischen Pferdefuß darin, die Unzulänglichkeit territorialer Patentlösungen an entscheidenden Punkten dargetan zu haben.“¹⁵⁰

¹⁵⁰ Boehm, Max Hildebert: Krise und Ausklang. In: *Hugelmann*, Karl Gottfried (Hg.): Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig 1934, 739-770, hier 766.